

JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. MAX VANCSA.

NEUE FOLGE,
SIEBENTER JAHRGANG
1908.

WIEN 1909.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

INHALT.

	Seite
Das Gemärke des Landbuches. Von Dr. Josef Lampel. (4. Fortsetzung) . . .	1
Das Robot-Provisorium für Niederösterreich vom 20. Juni 1796. Ein Beitrag zur Geschichte der österreichischen Agrarpolitik unter Kaiser Franz I. Von Dr. Viktor Bibl	235
Die Okkupation Wiens und Niederösterreichs durch die Franzosen im Jahre 1809 und ihre Folgen für das Land. Von Dr. Walter Boguth . . .	277
Zu den Nachträgen zum Aggsbacher Urkundenbuch. Von P. Dr. Adalbert Fr. Fuchs und Dr. Josef Lampel	345
Register. Von Julius Schön	374

DAS

ROBOT-PROVISORIUM

FÜR

NIEDERÖSTERREICH

VOM 20. JUNI 1796.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER ÖSTERREICHISCHEN AGRARPOLITIK
UNTER KAISER FRANZ I.

VON

DR. VIKTOR BIBL.

Hand in Hand mit der Naturschwärmerei des XVIII. Jahrhunderts ging eine ganz einzig geartete Wert- und Überschätzung des Bauern und der landwirtschaftlichen Tätigkeit. Gegenüber der einseitigen Betonung der städtischen Interessen im Merkantilsystem hatten die Ökonomen (Physiokraten) das Schlagwort geprägt: »Pauvres paysans, pauvre royaume; pauvre royaume, pauvre roi« (»Hat der Bauer 's Geld, hat's die ganze Welt«); gegenüber dem Ruf nach politischer und kirchlicher Freiheit, wie er, von der englischen Freiheitsbewegung ausgehend, in den Köpfen der französischen Aufklärungsphilosophen sich verdichtete, hatten sie die Parole der wirtschaftlichen Freiheit ausgegeben. Grund und Boden, erklärten sie, bringen alle Stoffe hervor; sie sind daher die alleinige Quelle alles Reichtums; die Bodenbearbeitung ist die einzige Beschäftigung, welche die Gütermasse vermehrt; nur die Landwirte sind die »produktiven« Klassen der Gesellschaft; von ihnen allein geht die Vermehrung des Gesamtkapitals aus. Der Landwirtschaft muß also geholfen werden, der Landwirt von allen Fesseln, die seinem Aufschwung hinderlich sind, befreit werden.

Diese Lehren der Physiokraten fielen sehr bald auf fruchtbaren Boden. Die Kaiserin Maria Theresia nahm in ihr Programm der staatlichen Erneuerung Österreichs auch das Werk der Bauernbefreiung auf. In erster Linie, resolvierte sie sich, soll fortan darauf gesehen werden, daß »der Bauernstand, als die zahlreichste Klasse der Staatsbürger und der die Grundlage, folglich die größte Stärke des Staates ausmacht, in aufrechtem, und zwar in solchem Stande gehalten werde, daß derselbe sich und seine Familie ernähren und daneben in Friedens- und Kriegszeiten die allgemeinen Landesumlagen bestreiten kann.«¹⁾

In ihrer auf die Hebung des Bauernstandes gerichteten Fürsorge spielte natürlich die Robot die erste Rolle. Von der Über-

¹⁾ Grünberg, Grundentlastung in: Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft 1848–1898. Bd. I, 1. Hälfte, S. 11.

zeugung geleitet, daß die Frone als eine widerwillig geleistete Arbeit für den Grundherrn keinen besonderen Gewinn, für den Bauer aber die drückendste Fessel bedeute, trug sie sich mit dem Gedanken, sie in einen mäßigen Geldzins umzuwandeln, und dieses System der Fronablösung (Robotrelution, Robotabolition) wurde tatsächlich auf einigen Domänen versuchsweise eingeführt.

Was die große Kaiserin im moderato begonnen, setzte ihr Sohn im prestissimo fort: er machte die Ablösung nicht nur der Frone, sondern überhaupt aller Dienste (Vogthafer, Dienstkörner, Totenpfundgeld, Markfutter, Blutzehent, Bergrecht, Eier-, Hühner-, Schmalzdienste u. s. w.) obligatorisch. Das war der Grundgedanke seiner großzügig angelegten Steuer- und Urbarialregulierung, die mit dem Patent vom 10. Februar 1789 nach jahrelangen Vorarbeiten ins Leben trat. Das Land wurde ausgemessen und der Jahresbruttoertrag der Untertanengründe ermittelt; dann verfügte er, daß dem Bauer mindestens 70% vom Bruttoertrag seines Gutes freizulassen seien; von den übrigen 30% sollten dann 12·13 $\frac{1}{3}$ % auf die landesfürstlichen Steuern und 17·46 $\frac{2}{3}$ % auf die obrigkeitlichen Forderungen entfallen. Diese 17·46 $\frac{2}{3}$ % waren also die äußerste Grenze aller wie immer gearteten Untertansschuldsigkeiten, und zwar sollten sie fortan in Geld entrichtet werden. Die Josefinische Steuer- und Urbarialregulierung erregte begreiflicherweise bei den Gutsherren und Ständen den lebhaftesten Unwillen; man klagte über einen vollkommen willkürlichen »ungerechten« Eingriff in wohlerworbene Vermögensrechte, »in das unstreitige, erkaufte, vererbte und von allen Regenten anerkannte Eigentum der Herrschaften«, man sah in ihr den ersten Schritt zur Aufhebung des Untertanenverbandes, und der Nachfolger Kaiser Josefs, sein Bruder Leopold II., von Schwierigkeiten innerhalb und außerhalb des Reiches bedrängt, sah sich angesichts dieser allgemeinen, tiefgehenden Gärung der Stände, auf deren tatkräftige finanzielle Unterstützung er angewiesen war, gezwungen, die anstößige Maßregel wieder aufzuheben (Allerhöchste Entschliebung vom 17. März 1790).¹⁾

Die Aufhebung war aber keineswegs bedingungslos erfolgt: die Stände der einzelnen Kronländer erklärten sich bereit, die Untertanen auf andere Weise zu entschädigen, und das für Nieder-

¹⁾ Bibl, Die Restauration der niederösterreichischen Landesverfassung unter Kaiser Leopold II. S. 33f.

österreich erlassene Patent vom 6. April 1790¹⁾ berief sich direkt auf das ständischerseits gegebene Versprechen. »Und nachdem gedachte Stände«, heißt es da, »weiter erklärt haben, in jenen Gegenden, wo es dem Unterthan an Nebenverdienst nicht fehlet und ihm leichter fällt, die Robot nach einem billigen Geldmaßstab zu reluieren, als abzuarbeiten, zu einem gütlichen Einverständnisse auf eine bestimmte Anzahl von Jahren die Hände bieten zu wollen: so wird die Zustandbringung solcher Behandlungen über die Reluierung der Roboth durch freiwillige Herbeilassung von Seite der Grundobrigkeiten und der Unterthanen zu Unserem besonderen Wohlgefallen gereichen.« Es war hier also die Erwartung ausgesprochen, daß die Stände die Geldablösung unter gewissen Voraussetzungen freiwillig befördern würden, und auf diese Allerhöchste Willensmeinung wurde späterhin, als der Wortlaut des Patentes zur Diskussion kam, von Seite der Regierung der Nachdruck gelegt. Es hieß jedoch in dem Patent weiter: »Wo aber dergleichen Einverständnisse nicht zustande kommen, hat es bei derjenigen Schuldigkeit in der Leistung, oder Reluierung der Roboth zu verbleiben, zu deren Forderung die Grundobrigkeiten bis letzten Oktober vorigen Jahres berechtigt waren« — und auf diesen Nachsatz bezogen sich wieder in der Folge die Stände.

In welchem Sinne die Regierung dieses Patent auffaßte, zeigte sich sehr bald, indem sie mit Hochdruck auf das Zustandekommen solcher »freiwilliger« Ablösungsverträge hinarbeitete und es auch glücklich dahin brachte, daß bei Ausgang der Regierung Kaiser Leopold II. amtlichen Erhebungen zufolge von ungefähr 2000 Dominien über 1600 mit ihren Untertanen völlig verglichen waren.²⁾ Daß auch die wenigen übrigen Herrschaften der unausgesetzt von oben wirkenden starken Pression Folge geben würden, war nur eine Frage der Zeit, und die Seele all dieser Zwangsbestrebungen, der Staatsrat Friedrich von Eger, scheint diesen Zeitpunkt mit jenem dem aufgeklärten Jahrhundert eigenen Optimismus schon sehr nahe gesehen zu haben; da starb Kaiser Leopold, bei dem Eger in hohem Ansehen stand, am 1. März 1792, und die immer bedenklicher sich zuspitzenden Ereignisse im Westen, besonders

¹⁾ Für Oberösterreich, Galizien, Mähren und Schlesien vom 19. April, für Steiermark und Böhmen vom 5. Mai, für Krain vom 20. Mai und für Kärnten vom 10. Juni desselben Jahres.

²⁾ Bibl, a. a. O. S. 76 f. und 83 f.

die Bedrohung des Kaiserstaates durch ein französisches Volksheer führten einen vollständigen Umschwung in den politischen und wirtschaftlichen Anschauungen der leitenden Kreise herbei; die Grundsätze des Naturrechts und der Aufklärung mit ihren Ideen der Freiheit und Menschenrechte, auf die ja die französische Revolution ebenso wie der aufgeklärte Absolutismus Kaiser Josefs II. zurückging, kamen in Mißkredit und damit auch die Josefinischen Reformgedanken einschließlich der Bauernbefreiung. Aufgabe der folgenden Blätter soll es nun sein, diese Krise in der Agrarpolitik, den Kampf der alten mit der neuen Richtung und den schließlichen Sieg des konservativen Prinzips an einem konkreten, Niederösterreich betreffenden Fall zu beleuchten. Dieser wird uns zugleich einen Einblick geben in die Schwierigkeit und heikle Natur jener Frage, welche die ganze erste Hälfte des nächsten Jahrhunderts ausfüllt: Was ist die Robot? Was sind überhaupt die Urbardialdienste?

Die kritische Wendung läßt sich bei Kaiser Franz, dem Nachfolger Leopolds, sehr bald erkennen. Eger hatte einen großangelegten Plan zur endgültigen Beseitigung der Roboten, jener »schweren und kritischen Krankheit, woran der ganze Staatskörper leidet«, entworfen: die Kreisämter hätten danach sämtliche Kontrakte der Herrschaften mit ihren Untertanen zur Einsicht und Bestätigung abzufordern, allerorts einen von den Bauern zu wählenden Ausschuß vorzuladen, um dann auf Grund der amtlichen Erhebungen die Reluierung vorzunehmen.¹⁾

Kaiser Franz gab diesem Vorschlage drei Tage nach Leopolds Tode seine Zustimmung, zog sie aber wieder zurück, als der alte Oberstkanzler Graf Kolowrat eine Gegenvorstellung unterbreitete und ihm die Hölle ordentlich heiß machte. Ganz Niederösterreich wird in Gärung kommen, erklärte er, wenn der von der Hofkonferenz gefaßte Beschluß zur Ausführung gelangt; denn die ohnehin kaum beruhigten Untertanen werden durch ihre Vorladung zu den Kreisämtern in den Wahn gesetzt werden, man werde ihnen weitere Erleichterungen zugestehen, und die Stände »in Verzweiflung geraten«. Der Bauer ist nie zufrieden, sekundierte ihm Graf Hatzfeld, solange er nur die entfernteste Aussicht auf Verbesserung seiner Lage hat. Eine Gärung auf dem Lande, eine Verstimmung der Stände gerade zu einer Zeit, da jeden Moment

¹⁾ Ebenda. S. 84.

der Ausbruch des Krieges mit Frankreich erwartet wurde: das machte auf den von Haus aus ängstlichen Kaiser Eindruck und so schwenkte er ein.¹⁾

Man kann sich die schmerzliche Enttäuschung Egers vorstellen, als er, so nahe am Ziele, seinen Lieblingsplan zurückgestellt sah, und er mußte es bald erleben, wie auch die Grundsätze, welche bereits zur praktischen Geltung gelangt und den politischen Behörden ins Fleisch und Blut übergegangen waren, höherenorts bekämpft wurden.

Ein großer Teil jener Robotablösungsverträge, welche nach der Aufhebung der Josefinischen Steuer- und Urbarialregulierung zu Beginn des Jahres 1790 zustande kamen, liefen, soweit sie auf sechs Jahre abgeschlossen waren, mit Ende 1795 ab und die Frage ihrer Erneuerung trat an die Gutsbesitzer und Untertanen heran. In den meisten Fällen werden sie wohl unter den vorigen Bedingungen oder mit kleinen Abänderungen, wie sie die in dem abgelaufenen Zeitraum gemachten Erfahrungen mit sich brachten, zustande gekommen sein; man wird vielleicht auch da und dort mit beiderseitigem Einverständnis zur Naturalrobot zurückgekehrt sein. Die Robotablösung war nämlich dem Bauer, entgegen der in Regierungskreisen herrschenden Meinung, durchaus nicht immer und in so hohem Grade sympathischer als die Fronarbeit; denn er verfügte selten über Bargeld und so mußte er, um den ausbedungenen Geldzins hereinzubringen, sich als Lohnarbeiter verdingen, was im Grunde so ziemlich das gleiche war, nur daß dieser Verdienst unsicher war und an die Lohnarbeit ganz andere Anforderungen gestellt wurden als an die Fronarbeit, bei der sich die Leute gewöhnlich nicht überanstrengten. Wenn der Bauer seinerzeit die Josefinische Urbarialregulierung mit Freuden begrüßte, geschah dies zum großen Teil in dem Glauben, nun würden die Untertansdienste überhaupt aufhören, er brauche fürderhin weder zu roboten noch zu zahlen, und in diesen Erwartungen, die sich bis zur Aufhebung des Untertanenverbandes in steigendem Maße lebendig erhielten, wurde er erwiesenermaßen damals sowohl wie später aus Anlaß der Vorarbeiten zum stabilen Kataster von Steuer- und Kreisbeamten bestärkt.

Bei dieser Stimmung des Bauern war natürlich das Zustandekommen eines gütlichen Vergleiches nicht immer leicht. Wenn

¹⁾ Allerhöchste Entschließung vom 17. April 1792. Wien, Staatsarchiv. Staatsratsakten. Nr. 1489 ex 92.

eine Herrschaft, die sich zum Beispiel bereits auf die Robotabolition eingerichtet und die nötige Anzahl von Knechten und Gespannen angeschafft hatte, einen noch so bescheidenen Geldzins in Vorschlag brachte, war sie keineswegs sicher, daß nicht die Untertanen plötzlich erklärten, sie wollten lieber die Naturalrobot leisten, weil sie nämlich recht gut wußten, daß diese jetzt für die Herrschaft ziemlich wertlos war und sie eher noch den Geldzins herabsetzen werde. Zu allem übrigen kamten die Bauern sehr wohl die ihnen günstige Gesinnung der Regierungsbehörden, namentlich der unteren Instanzen, die ihnen im Fall eines Konfliktes mit der Herrschaft leicht zustatten kommen konnte. Von dem wenig dominienfreundlichen Geist, wie er in jenen Kreisen herrschte, konnte sich jeder überzeugen, der das offizielle, von der Landesregierung approbierte Kremersche Handbuch, »Praktische Darstellung der in Österreich unter der Enns für das Unterthansfach bestehenden Gesetze«, zur Hand nahm. »Der hohe und schöne Beruf«, hieß es da, »Schutzwähre wider die Anmassungen der Obrigkeiten gegen die Unterthanen zu sein, wurde vorzüglich und zunächst den Kreisämtern zu Theil«. ¹⁾

Trotzdem scheint sich der Übergang alles in allem in Ruhe und Harmonie vollzogen zu haben, denn es sind uns aus dieser kritischen Zeit der Erneuerung dieser Kontrakte nur zwei Fälle bekannt geworden, wo die Staatsverwaltung, welche patentgemäß dann einzugreifen hatte, wenn das gütliche Einverständnis nicht zustande kam, intervenieren mußte. Der erste Fall betraf die Colloredosche Herrschaft Staatz. Hier hatte die Herrschaft den bisherigen Kontrakt, demzufolge die Ganzlehner zehn Tage Naturalrobot und 18 Gulden in Geld, die Halblehner sechs Tage Naturalrobot und 9 Gulden in Geld dienten, aufgekündigt und einen anderen Vorschlag gemacht: 24 Tage (unentgeltliche) Naturalrobot, 32 Tage Naturalrobot gegen Vergütung von 11 Gulden und außerdem noch 13 Gulden Geldzins. Auf diesen Vorschlag gingen die Untertanen der Gemeinden Staatz, Kautendorf, Enzersdorf, Ehrnsdorf, Waltersdorf und Frötting nicht ein und wandten sich am 30. Jänner 1796 an das Kreisamt Korneuburg, dem sie durch eine Deputation eine schriftliche Eingabe überreichten. Diese Schrift, welche die geübte Hand eines mit den obligaten Schlagworten der Josefinischen Ära versierten Winkelschreibers verrät, führt aus,

¹⁾ Herausgegeben von Hauer. 3. Aufl., Wien 1824. Bd. II, S. 88.

wie sie nach dem neuen Robotplan schlechter als früher daran wären. »Wir sind also allein die Unglücklichen,« heißt es darin, »die die von S. M. so sehr gewünschte Robotabolition zwar in etwas empfunden haben, wofür wir aber in der Folge desto härter gedrückt wurden«. Dem äußeren Schein nach sehe die Sache so aus, als ob sie erleichtert würden, »aber wer darauf Rücksicht nimmt, wie hart dermalen Dienstboten zu bekommen sind, und wie theuer die heutigestags fast gar nicht zu bekommenden Tagelöhner sind, wird gestehen müssen, daß sie das zu leisten nicht imstande sind, und was gewinnt denn die Herrschaft durch die Zugrunderichtung ihrer Untertanen? Ihr eigener Vorteil erheischt ja die Aufrechthaltung derselben oder soll es wenigstens erheischen«. Die Herrschaft verlangt zwar von einem Bauer nur 24 Tage Robot nebst 13 Gulden in Geld, da sie sich aber noch 32 weitere Arbeitstage gegen Bezahlung ausbedungen, so sind das 56 Tage zusammen und die Vergütung ist viel zu gering. »Wer ist dabei imstande, seine eigenen Feldfrüchte zu besorgen, wenn der Mann in der Robot, das Weib zuhause beim Vieh und kleinen Kindern und nicht wenig Häuser ohne Dienstboten sind?« Überhaupt wünschten sie von aller Naturalrobot frei zu sein und dafür ein billiges Robotgeld zu zahlen, »damit sie nicht bei dermaligen Umständen, wo Dienstboten fast gar nicht zu bekommen sind, ihre Äcker, ohne sie gehörig zugerichtet zu haben, besäen zu müssen und oft ihre mit vielem Schweiß erhaltenen Früchte dem Regen und anderen Naturfällen viele Tage überlassen zu müssen, wodurch sie zugrunde gerichtet und außer Stand gesetzt würden, ihre landesfürstlichen und herrschaftlichen Abgaben zu entrichten. Denn wenn der Landmann weiß, daß jeder Tag sein ist, so wählt er sich die schicklichsten und besten zur Bearbeitung seines Feldes und verwendet sich die Zwischentage, um sich mit seinem Zugvieh einen anderen Verdienst zu verschaffen und ist so imstande auch ein billiges Robotgeld zu entrichten.«

Das Kreisamt ordnete nun für den 6. Februar eine kommissionelle Verhandlung an, zu welcher die Vertreter der beiden Parteien erschienen. Der herrschaftliche Verwalter führte zur Rechtfertigung an: Seine Herrschaft könne den alten Kontrakt nicht mehr erneuern, weil sich seither die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert hätten. Als man vor sechs Jahren den Kontrakt abschloß, habe die Herrschaft ihre Gründe verpachtet gehabt und so konnte

sie sich mit wenigen Tagen für Zehentfuhren und andere Arbeiten begnügen; jetzt aber habe sie ihre Gründe wieder in eigene Verwaltung genommen, da die vorigen Pächter ihren Pachtzins nicht mehr zahlen wollen, und aus diesem Grunde müsse man sich zur Bestellung der Wirtschaft eine größere Anzahl von Tagen ausbedingen. Zum Beweis dafür, daß ihr Vorschlag annehmbar sei, führte der Verwalter die Tatsache an, daß auf dieser Grundlage bereits mit einigen Untertanen Ablösungsverträge zustande gekommen seien. Die Gegenpartei erwiderte: Nur wenige seien es, die auf den Vorschlag eingegangen und darunter begüterte Bauern, die sich eine derartige Mehrarbeit leisten könnten.

Nun legte sich der vorsitzende Kreiskommissär ins Mittel und ermahnte den Verwalter der Herrschaft Staatz, eingedenk der höchsten Willensmeinung, nach dem Beispiele so vieler anderer Dominien, ihre Ansprüche zu mäßigen. Wenn sich die Herrschaft, sagte er, bestimmte Arbeitstage ausbedungen habe, so müsse man die Zahl doppelt nehmen, weil nämlich ein Arbeitstag zwei Robottagen gleichkomme und dann sei es erst noch die Frage, ob sie zur Verrichtung der herrschaftlicherseits festgesetzten Arbeiten ausreichen. Wollte man aber für die herrschaftlichen Arbeiten den Geldwert einsetzen, wobei nach dem billigen Preis der Tag im Winter mit 1 Gulden und der im Sommer mit 1 Gulden 30 berechnet werde, so stelle sich ihrer Schätzung zufolge heraus, daß die Untertanen »um einige 20 Gulden« zu hoch gehalten seien.

Umsonst, der herrschaftliche Vertreter erklärte, nichts nachlassen zu können. Wollten die Untertanen ihr Angebot, das vollkommen billig sei, nicht annehmen, dann mögen sie zur Naturalrobot verhalten werden. Das war das Schlußwort und diese Alternative war, wie wir gehört haben, vollkommen patentgemäß.¹⁾ Für die Regierung aber bestand sie nicht und die amtliche Praxis der letzten Jahre, die vielen Rekurse der Stände bezeugen diese Tatsache hinlänglich.²⁾

Wollte man überhaupt nichts mehr von Naturalrobot hören und sie selbst dort, wo sie noch bestand, beseitigen, so sollte von einer zwangsweisen Rückkehr zu ihr schon gar keine Rede mehr sein; denn daraus mußten ihrer Ansicht nach eine schwere Verstimmung des schon an bessere Verhältnisse gewohnten Bauern und

¹⁾ Vgl. oben S. 239.

²⁾ Bibl, a. a. O. S. 77 f.

in der Folge allerlei Unruhen entstehen. So lange nun diese Klausel vorhanden war, konnten die Gutsherren die dem Patent zugrundeliegende wohltuende Absicht jederzeit vereiteln: sie brauchten einfach nur ein derart unbilliges Angebot zu stellen, daß die Untertanen bei bestem Willen nicht darauf eingehen konnten, und durften dann sagen: Also gut, dann Naturalrobot. Diese Gefahr bestand zwar mehr in der Phantasie der Regierungsorgane, welche sehr oft übersahen, daß das Zeitalter der Humanität und Aufklärung auch an den Gutsherrn nicht spurlos vorübergegangen war, und daß an Stelle der Junker aus der Zeit der Bauernkriege fast durchwegs vornehm gesinnte und wohlwollende Aristokraten getreten waren, die froh waren, wenn sie mit ihren Bauern halbwegs gut auskamen, und gerne helfend beisprangen, wenn sie auf wirkliches Unvermögen, und nicht auf Trotz und Störrigkeit stießen.

In dem vorliegenden Fall der Herrschaft Staatz fand nun das Kreisamt Korneuburg deren Forderungen tatsächlich »überspannt«, und glaubte davon die nächsthöhere Instanz, die niederösterreichische Landesregierung, in Kenntnis setzen zu müssen. Schon der frühere Kontrakt, bemerkte das Kreisamt, war für die Untertanen nicht sehr günstig und kam wohl nur deshalb zustande, weil diese durch das damals anwesende Militär eingeschüchtert waren. Das Robotgeld, das die Herrschaft einsteckt, beträgt sicherlich über 3000 Gulden, und mit diesem Betrag wäre es ihr wohl möglich gewesen, die zur Bestellung ihrer nur in 200 Jochen bestehenden Gründe erforderlichen Züge zu unterhalten. Der Landesregierung wurde weiters zu bedenken gegeben, daß sich derlei Fälle höchst wahrscheinlich in größerer Zahl ereignen würden, weil in der nächsten Zeit die meisten Robotkontrakte zu Ende gingen, und dann setzten wieder die mühsamen Robotverhandlungen mit den Dominien und den Untertanen ein, die bei diesen neue Gärung wachrufen, dem Kreisamt zum Nachteil seiner sonstigen Geschäfte eine Unsumme von Schreibereien und Tagsatzungen verursachen und dann voraussichtlich erst resultatlos verlaufen würden, sei es »wegen des Eigensinns und der Gewinnsucht« der Herrschaften oder »wegen Widerspänstigkeit« der Bauern. Das Kreisamt erlaube sich daher den Vorschlag zu machen, die schon bestehenden Robotrelutionskontrakte, die ja ohnehin schon durch die Kreisämter ihre Billigung gefunden, einfach von Amts wegen für beständig zu erklären. Sollte aber dieser Vorschlag nicht genehm sein, dann erbitte man

sich die Belehrung, wie sich das Kreisamt in solchen Fällen, wo durch das offenbare Verschulden des einen oder des anderen Teiles der Ablösungskontrakt nicht zustande käme, zu verhalten habe. Sollen da die Untertanen ohne weiteres zur Leistung der Naturalrobot gezwungen werden, und zwar auch dann, wenn die Schuld an dem Nichtzustandekommen eines Vergleiches lediglich die Herrschaft trifft? Es wäre bei einer solchen Verfügung wohl zu bedenken, daß die Untertanen, die nun schon mehrere Jahre hindurch den Vorteil der Abolition genossen haben, zur Leistung der Naturalrobot nur »mit äußerster Schärfe« gebracht werden könnten.¹⁾

Die niederösterreichische Landesregierung fand die Vorstellung des Kreisamtes Korneuburg »so wichtig«, daß sie dieselbe an die Hofkanzlei weiterleitete. Den Vorschlag, die einmal bestätigten Ablösungskontrakte für unabänderlich zu erklären, empfahl sie zwar nicht zur Annahme, weil, wie sie sehr richtig bemerkte, allerlei Umstände eintreten könnten, die sowohl für die Dominien wie für die Untertanen eine Abänderung erheischten. Wohl aber wäre den Kreisämtern die Macht einzuräumen, in Fällen, wo die Unbilligkeit auf Seite der Herrschaft erscheine, eine provisorische Entscheidung (»Provisionale«) zu treffen, d. h. auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Daten einen Ablösungsbetrag von Amts wegen zu bestimmen, der so lange zu gelten habe, bis sich beide Teile miteinander ausgeglichen hätten. Käme der Vergleich aber infolge der »Halsstarrigkeit« der Untertanen nicht zustande, dann sollte die Naturalrobot mit aller Strenge gefordert werden, um ihnen das Lästige derselben recht fühlbar und sie für den Ablösungsvorschlag empfänglicher zu machen. Ein solches Provisionale würde auch die wohltuende Folge haben, daß Se. Majestät nicht zu sehr mit Rekursen behelligt werde. In dem speziellen Fall der Herrschaft Staatz fand auch die Landesregierung die herrschaftliche Forderung unbillig.²⁾

Die Hofkanzlei ließ sich im Prinzip die vom Kreisamt ausgegangene Anregung eines imperativen Vorgehens gefallen; nur hätte nicht, wie die Landesregierung beantragte, das Kreisamt, sondern diese selbst auf Grund der ihr von der Unterbehörde an die Hand gegebenen Daten zu beurteilen, ob und was an dem erlöschenden Kontrakt zu ändern sein könnte. Scheiterte dann das auf dieser

¹⁾ Datiert vom 13. Februar 1796. Landesarchiv. Faszikel 31/4.

²⁾ Datiert vom 19. Februar 1796. Ebenda.

Basis versuchte gütliche Übereinkommen, dann sollte der ablaufende Kontrakt von Amtswegen auf weitere drei Jahre verlängert werden.

Bevor jedoch die Hofkanzlei eine definitive Entscheidung fällte, holte sie das Gutachten der niederösterreichischen Stände ein¹⁾, nicht etwa um von dieser Stelle neue Anregungen und Aufklärungen zu empfangen — der Standpunkt der Stände in dieser Frage war nämlich aus dem in den letzten Jahren mit der Regierung geführten Schriftenwechsel genügend bekannt — sondern offenbar weil sie sich dazu im Sinne des Hofdekretes vom 30. September 1791, demzufolge die Stände bei allen wichtigen Veränderungen in der Landesgesetzgebung einvernommen werden sollten²⁾, für verpflichtet hielt.

Die Stände verwahrten sich mit aller Entschiedenheit gegen dieses »Provisionale«, welches die gesetzliche Festlegung der von ihnen unermüdlich bekämpften Regierungspraxis und noch einen Schritt darüber hinaus bedeutet hätte. Ihre Mißbilligung kam zunächst in der Sitzung des verstärkten Ausschusses³⁾ vom 13. Mai zu unverhohlenem Ausdruck. Man berief sich auf das Patent vom 6. April und die Allerhöchste EntschlieÙung vom 17. Juni 1790, worin der Wirkungskreis der Kreisämter genau bestimmt wurde. Die Kreisämter sollten, hieß es da, in dem Geschäft der Robotablösungskontrakte »nicht so viel das Amt eines Richters als jenes eines Mittelmannes« ausüben. Die Regierung hätte, anstatt einen Bericht an die Hofkanzlei zu erstatten, das Kreisamt anweisen sollen, im Sinne des Patentes die Naturalrobot zu verfügen. Eine Gährung bei den Untertanen, auf welche Gefahr die Regierung hingewiesen, sei keineswegs zu besorgen, wofern man sie nicht in dem Wahne bestärkt, daß sie im Fall der Nichtbeobachtung des Patentes bei den Behörden Schutz finden würden. Der vom Kreisamt ausgesprochene Grundsatz: Was durch die verflossenen Jahre gut gewesen, müsse auch für die Folgezeit recht und billig sein, könne nicht aufrecht erhalten werden, weil sich im Zeitenstrom manches ändere, und diese Anschauung teile auch die Regierung, indem sie den Antrag des Kreisamtes Korneuburg auf Errichtung

¹⁾ Hofdekret vom 11. März 1796. Ebenda.

²⁾ Vgl. Bibl, a. a. O. S. 50.

³⁾ So nannte man die gemeinsame Sitzung der beiden geschäftsführenden Kollegien, des Verordnetenkollegs und des Ausschusses.

»ewiger« Ablösungskontrakte verwarf. Auf den besonderen Fall der Herrschaft Staatz eingehend, wurde darauf hingewiesen, wie der Besitzer, Fürst Colloredo, auf seinen Gütern in Böhmen das erste Beispiel der Robotablösung gegeben, wofür er auch belobt wurde, und wie er auch hier in Niederösterreich seinen Untertanen bereitwilligst die Hände dazu geboten habe, mit welchen er auch sicherlich ein Übereinkommen erzielt hätte, wären nicht diese vom Kreisamt »zu sehr gestützt« und die herrschaftlichen Gründe einem Pächter überlassen worden, der nunmehr auf der Naturalrobot bestehe.¹⁾

Drei Tage später kam diese Angelegenheit in der allgemeinen Ständeversammlung zur Sprache, und da gab vor der Verlesung des Ausschußgutachtens Fürst Colloredo die Erklärung ab, er habe »zu seinem größten Nachteil« den Vertrag mit dem Pächter, der auf der Naturalrobot bestanden, gelöst und sich mit seinen Untertanen verglichen, worüber er bereits dem Kreisamt die Anzeige erstattet habe.²⁾

Die Stände beschlossen nun die Abfassung einer Hofvorstellung, worin das angeregte Provisionale als »gesetzwürdig und eben daher ungerecht« bezeichnet und nach Anführung aller dagegen sprechenden Gründe die Versicherung abgegeben wurde, die Dominien würden, wenn sie sich nur einigermaßen entschädigt fänden, »ohne Not« sich und ihren Untertanen keine Naturalrobot aufbürden.³⁾

Mittlerweile war der Hofkanzlei ein neuer Konflikt zwischen Herrschaft und Untertanen, wobei das Kreisamt vergebens vermittelte, angezeigt worden: er betraf die Gräflin Hardeggsche Herrschaft Stetteldorf. Diese hatte von ihren Untertanen neben einem Geldzins von 18 Gulden für den Zugroboter und 8 Gulden für den Handroboter die Leistung sämtlicher Naturalarbeiten der ziemlich ausgedehnten Feldwirtschaft verlangt, wofür die Untertanen allerdings entschädigt werden sollten. Doch war, wie das Kreisamt bemerkte, der Arbeitslohn so karg bemessen, daß die Bauern gerade ihr Relutionsgeld herausbekommen hätten.

Dieser neuerliche Fall bestärkte die Hofkanzlei in ihrer Überzeugung von der Notwendigkeit des beantragten Provisionales. In der Ratssitzung vom 26. Mai 1796 wurde dem Gutachten der Stände

¹⁾ Protokolle des verstärkten Ausschusses. Landesregistratur.

²⁾ Syndikatsprotokolle. Ebenda.

³⁾ Datiert vom 13. Mai 1796. Landesarchiv. Faszikel 31/4.

gegenüber gesagt: Es sei wohl unstreitig richtig, daß den Grundherrschaften das volle Recht auf den Naturaldienst der Untertanen zustehe, auch daß Kaiser Leopold jenen das Recht einräumte, die Naturalrobot zu fordern, sobald kein gütliches Übereinkommen erzielt werden konnte. Ebenso gewiß sei es aber auch, daß Kaiser Leopold die Aufhebung der Naturaldienste sehnlichst herbeigewünscht und den Ständen wiederholt deutlich zu verstehen gegeben habe, daß er nur im Vertrauen auf ihre billige Denkungsart die Robot nicht gesetzmäßig aufhebe, dafür aber erwarte, sie würde nie mehr zum Vorschein kommen. Schließlich und endlich sei es erwiesen, daß alle Privatrechte einer Abänderung unterliegen müßten, sobald dies die allgemeine Wohlfahrt erfordere; die Staatsverwaltung habe in einem solchen Fall nur darauf zu sehen, daß diese Abänderung auf eine Weise geschehe, die das Eigentum »so wenig als möglich« verletze. Diesen »unbezweifelt wahren« Grundsatz müßten sich auch die Stände rücksichtlich der Robot gefallen lassen und könnten keineswegs über Bedrückung und Verletzung des Eigentumes klagen, wenn ihnen dafür ein billiges Äquivalent zugestanden werde. Da es nun allgemein bekannt sei, daß der Untertan nur mit Widerwillen zur Naturaldienstleistung zurücktrete, durch einen Zwang aber allgemeine Unzufriedenheit erregt werde, so beantrage man:

In allen jenen Fällen, wo die dermalen bestehenden Ablösungskontrakte zu Ende gehen, und der Untertan mit seinem Grundherrschaften nicht freiwillig ein Übereinkommen getroffen hat, ist von Amts wegen provisorisch ein Robotrelutionsbetrag festzusetzen, welcher so lange für beide Teile verbindlich sein soll, bis in gegenseitigem Einverständnis ein anderes Abkommen getroffen wird. Bis zur Bestimmung dieses Provisoriums haben die Untertansleistungen nach dem letzten Kontrakt, unter den gleichen Modalitäten und auf dieselbe Dauer, zu erfolgen. Die Landesregierung aber hat für dieses Provisorium die erforderlichen Grundzüge und Instruktionen auszuarbeiten, nach welchen dann die Kreisämter vorzugehen hätten.¹⁾

Der Vortrag der Hofkanzlei kam nun in den Staatsrat. Eger, der den Vorstreich hatte, setzte die wenigen, das Gefühl müder Resignation verratenden Worte hinzu: »Meine Grundsätze über das Urbarialwesen sind zu bekannt, als daß es befremden könnte, wenn ich

¹⁾ Vortrag des Directorii — so hieß damals vorübergehend die böhmisch-österreichische Hofkanzlei — vom 26. Mai. Archiv des Ministeriums des Innern. IV, K. 3 in genere. 367, Juni 1796.

mich nun wenigstens an das Einraten des Directorii anschließe und solches zu dem Allerhöchsten Placet geeignet finde.« Izdenczy und Rottenhann fanden nichts zu erinnern. Karl Graf Zinzendorf, die nächste Stimme, wurde ironisch und anzüglich; er zitierte das rote Gespenst der französischen Revolution, auf welche die Stände — und Zinzendorf war ein hervorragendes Mitglied derselben — mit Vorliebe hinzielten, um der Regierung die geistige Verwandtschaft ihrer sozialpolitischen Grundsätze mit jenen der Revolution vor Augen zu halten.¹⁾

»Die Grundsätze sind folgende«, bemerkte er mit Beziehung auf Egers Vorstimme: »Den Grundherren steht das volle Recht auf den Naturaldienst der Untertanen zu. Dieses Recht ist durch das Patent vom 6. April 1790 aufs neue öffentlich und feierlich anerkannt worden, so daß die Untertanen, wenn sie sich über die Relution nicht gutwillig vergleichen, auf billige Bedingungen, zur Naturalrobot zurückkehren müssen. Allein das Zurückkehren dürfte den Untertanen mißfallen, also muß man des vollen Rechtes und der feierlichen Zusage ungeachtet, kreisämtlich ein Provisorium treffen, und Privatrechte zur Sicherheit und Wohlfahrt des Allgemeinen abändern, doch so, daß das Eigentumsrecht nicht gar zu sehr verletzt werde. Höchst gefährliche Grundsätze! — deren man gar nicht nötig hat, wenn man, wie hier in diesen beiden Fällen, erweisen zu können glaubt, daß die Herrschaften der Billigkeit zuwiderlaufende Forderungen an die Untertanen machten.« Baron Reischach, der nach ihm zu Worte kam, erklärte sich mit dem Vorschlag, Grundsätze für ein Provisorium ausarbeiten zu lassen einverstanden. Da jedoch ein solches für beide Teile nach den verschiedenen Lokalumständen billiges Provisorium nur von Leuten zustande gebracht werden könne, welchen diese Umstände »am besten« bekannt sind, so sollten zu diesen Arbeiten auch einige Herren aus den Landständen beigezogen werden. Der Antrag, die Modalitäten des abgelaufenen Kontraktes auf ebenso lange Zeit, als dieser dauerte, platzgreifen zu lassen, erschien Reischach als ein dem Patent vom 6. April 1790 zuwiderlaufender Machtspruch. Auch die nächste Stimme, Graf Kolowrat, beantragte, dem Resolutionsentwurf beizufügen: Die Landesregierung habe »einverständlich mit

¹⁾ Vgl. Bibl, Die niederösterreichischen Stände und die französische Revolution. In: Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1903, S. 1 f.

den Ständen« einen Vorschlag zu machen, welche Grundsätze den Kreisämtern zur Anordnung eines billigen Provisoriums vorzuschreiben wären.

In diesem Sinn fiel auch die Allerhöchste Entschliebung vom 18. Juni 1796 aus¹⁾, und so wurden die niederösterreichischen Stände aufgefordert, sich mit der Regierung »wegen Festsetzung der Grundsätze zu dem höchst befohlenen Provisorio alsogleich in das Einvernehmen zu setzen.«²⁾ Ein solches Einvernehmen war leichter angeordnet, als ausgeführt. Die Stände wollten von dem ganzen Provisorium nichts wissen und gaben das auch dem Hof in wiederholten Eingaben sehr deutlich zu verstehen. Was sie schon in ihrer vorläufigen Erinnerung³⁾ erklärt hatten, das wiederholten sie jetzt in der eindringlichsten Weise: die angeregte Maßregel sei ganz und gar ungerecht. Wie schwer müsse es die Obrigkeiten treffen, sagten sie, wenn sie sich über Nacht aus dem Besitze einer in der Landesverfassung begründeten und von einem Herrschaftseigentümer auf den anderen rechtmäßig übertragenen Gerechtsame, oder besser gesagt, eines wesentlichen Bestandteiles ihres Eigentumsrechtes gesetzt sehen, »welcher eben gemäß der Landesverfassung von dem Untertan durch die Natural- und nicht durch in Geld abgelöste Fröhne zu befriedigen kommt«. Ein billiges Provisorium zu treffen, wenn es nämlich auch für die Obrigkeiten billig sein sollte, hielten sie für äußerst schwer, wo nicht für ganz unmöglich, da die Dominien bei der Ablösung der Robotverpflichtung für die dadurch bedingte Erhöhung der Arbeitslöhne entschädigt werden müßten, wodurch der Untertan eigentlich übler daran sein werde als früher, als er die Robot in natura leistete, und schließlich handle es sich nur um einen anderen Namen für eine und dieselbe Sache: der früher robotende Bauer müsse sich jetzt tagüber als Tagelöhner verdingen, um den Zins hereinzubringen. Ganz abgesehen jedoch von der Ungerechtigkeit sei die Frage des Provisoriums vom rein sachlichen Standpunkt aus vollkommen verfehlt. Bei der notorischen Wandelbarkeit des Arbeitslohnes werde sich die Notwendigkeit herausstellen, fast jedes Jahr andere Provisorien zu treffen, und das würde für die Kreisämter und die Landesstelle eine beträchtliche Ver-

¹⁾ Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Staatsratsakten 1986 ex 1796.

²⁾ Hofdekret vom 20. Juni 1796. Archiv des Ministeriums des Innern. IV, K. 3, in genere 367, Juni 1796. Vgl. Hauer, a. a. O. S. 129.

³⁾ Vom 13. Mai; siehe oben, S. 247.

mehrung der Agenden bedeuten. Der Schluß war: man möge es bei dem Patent vom 6. April 1790 belassen.¹⁾

Die Hofkanzlei suchte die Stände zu beruhigen. Das angeregte Provisorium erklärte sie, sei nicht als eine allgemeine Vorschrift, als ein regelrechtes Robotabolitionssystem gedacht, sondern nur als eine Richtschnur für die Kreisämter, nach welcher diese »de casu in casum« die bei ihnen vorkommenden Streitigkeiten bei Robotrelutionsverhandlungen zu entscheiden hätten, wenn nämlich zwischen Obrigkeit und Untertanen ein freiwilliger Vergleich nicht zustande gebracht werden könne.²⁾ »Se. Majestät hätten niemals die Absicht gehabt, das Eigentum und die Gerechtsame der Herren Stände in Rücksicht der Robotpflicht der Untertanen zu verletzen, oder wohl gar durch gesetzmäßige Aufhebung der Robot dieses Recht für erloschen zu erklären. Um jedoch ein durch Zwangsmittel bewirkter Robotleistung wegen zu besorgendes allgemeines Mißvergnügen zu beseitigen, anderseits aber die Gerechtigkeit und Billigkeit nicht zu verabsäumen, wollten Se. Majestät den Herren Ständen selbst die Wahl der Modalitäten überlassen, die ständischen Gerechtsamen ohne ausdrücklichen Zwang der Naturalleistung aufrecht zu erhalten. Es wäre daher der schon anbefohlene Vorschlag eines Provisoriums gemeinschaftlich mit der Regierung ehestens zu überreichen.«³⁾ Trotz aller liebenswürdigen Redewendungen fühlten die Stände doch den Kern der Sache heraus: Wenn die Dominien nicht die Robot gutwillig beseitigen und sich zu einer billigen Ablösungssumme verstehen, dann wird dies von Seite des Kreisamtes geschehen, und was das bei der notorischen Parteinahme der Kreisbeamten für die Bauern zu bedeuten habe, wußten sie recht gut.

Nachdem seit der ersten Aufforderung, ehestens die Grundsätze für das Provisorium vorzulegen, glücklich ein halbes Jahr verstrichen war, arbeiteten sie die Stände aus und übermittelten sie der Landesregierung. Als »unabweichliche« Basis dafür wurde der Grundsatz aufgestellt: die Frone hat ihrem ursprünglichen und auch dem im Laufe der Zeiten geänderten Charakter nach »das Kulturbedürfnis der Herrengründe zum ausschließenden Zweck und

¹⁾ Hofvorstellungen der Stände vom 11. August und vom 24. November 1796. Archiv des Ministeriums des Innern. IV, K. 3, in genere, 138, September und 115, Dezember 1796.

²⁾ Hofdekret vom 12. September 1796. Landesarchiv. Faszikel 31/4.

³⁾ Hofdekret vom 16. Dezember 1796. Ebenda.

Maßstab« gehabt, und deshalb hat der Grundherr das Recht, bei der Reluierung zu fordern, daß der Fronpflichtige ihn für die mit der Selbstbewirtschaftung der Herrengründe verbundenen Kosten entschädige. Was nun diese Entschädigung betrifft, werden zwei Fälle unterschieden. Soll die Robot bei einer Herrschaft reluiert werden, die ihre Gründe seit zehn oder wenigstens seit fünf Jahren schon mit eigenen Zügen bestellt, in diesem Fall könnten die Entschädigungskosten nach dem zehnjährigen Durchschnitt berechnet werden. Im anderen Falle aber, wo noch kein Ablösungskontrakt besteht und die Herrschaft noch nicht auf die Bewirtschaftung in eigener Regie eingerichtet ist, habe diese einen Ausweis über das erforderliche Zugvieh, Gesinde und Gerät, die Anschaffungs- und Erhaltungskosten zu verfassen und dem Kreisamte vorzulegen. Dieses hätte dann den Ausweis zu prüfen und auf dieser Grundlage sodann zwischen den Parteien einen Vergleich, beziehungsweise, wenn ein solcher nicht möglich sei, eine Entscheidung zu treffen, gegen welche aber der Rekurs offen stehen müßte. Derlei Kontrakte hätten jedesmal neun Jahre zu dauern.¹⁾

Die Landesregierung trat diesen Propositionen lebhaft entgegen. Schon die Basis, erklärte man, ist grundfalsch, und deren Annahme eine »platte Unmöglichkeit«. Sämtliche in Robotsachen erflossenen Normalien haben lediglich die »Kulturaushilfe« und nichts anderes im Auge gehabt. Würde man je den Standpunkt eingenommen haben, die Robot müsse den gesamten Wirtschaftsbedarf für die Herrschaft decken, dann hätte man nicht schlankweg eine bestimmte Anzahl von Robottagen festsetzen können²⁾, und dieser stets von der Regierung festgehaltene Standpunkt hat auch seine gute Berechtigung. Man denke zum Beispiel an eine Herrschaft mit einer sehr großen Wirtschaft und sehr wenigen Untertanen, die noch dazu in weiter Entfernung von den Herrengründen angesiedelt sind. Wäre es da wohl recht und billig, diesen wenigen den ganzen Bedarf an obrigkeitlichen Kulturarbeiten entweder als Frone aufzubürden oder aber von ihnen eine äquivalente Ablösungssumme zu verlangen. Wie wäre eine so »enorme« Last mit ihrer Existenz und ihrem eigenen Wirtschaftsbetrieb vereinbar?

¹⁾ Datiert vom 27. Februar 1797 (nach dem unten zitierten Bericht der Regierung, dto. 15. August 1797).

²⁾ Anspielung auf die Robotpatente der Kaiserin Maria Theresia, welche die 104tägige Robot als Maximalgrenze bestimmten.

Ist aber die Basis falsch, so ist natürlich auch die Anwendung falsch, daß nämlich der Grundherr bei der Reluierung der Robot verlangen dürfte, von dem Fronpflichtigen für die Kosten seiner Bewirtschaftung entschädigt zu werden. Die Dominien würden selbstverständlich den Bedarf an Zügen, Knechten u. s. w. so hoch als möglich anschlagen, und wenn sie dann noch, wie die Stände wollen, der Berechnung die gewöhnlichen Lokalpreise zugrunde legen, so würde der Ablösungsbetrag »ganz und gar unerschwinglich« sein; bei der normalmäßigen Robot von 104 Tagen könnte der Bauer — der Tag zu 1 Gulden 30 gerechnet — 156 Gulden zahlen. Noch drückender würde sich dessen Lage gestalten, wenn sich die Herrschaft von ihm noch außertourliche Arbeiten — wenn auch gegen Entgelt — vorbehält. Kurz die ständischen Vorschläge seien vollkommen unannehmbar.¹⁾

Bei derart diametral entgegengesetzten Anschauungen war natürlich eine einverständliche Antragstellung ausgeschlossen. Die Regierung versuchte nun in einer mündlichen Auseinandersetzung ein Einvernehmen zu erzielen und schlug den Ständen eine »Konzertation« vor, die für den 20. März 1797 anberaumt wurde.²⁾

Die Stände delegierten dazu die beiden Freiherren Franz von Prandau³⁾ und Ferdinand von Sala, Propst Michael von Herzogenburg und Franz von Mayenberg. Von Seite der Regierung erschienen der Vizepräsident Jakob Freiherr von Wöber, der den Vorsitz führte, mit dem Referenten Josef Freiherrn von Mannagetta und die drei »Mittelsräte« Franz Josef Edler von Hackher, Franz Freiherr von Otterwolf und Josef Karl Graf Dietrichstein.

Mannagetta kennzeichnete zunächst den Standpunkt der Regierung und erklärte die von den Ständen schriftlich verfaßten Vorschläge für unausführbar. Das von den Ständen vorgeschlagene Fronablösungsprovisorium beruhe auf dem Grundsatz, daß alle Herrengründe von den Untertanen ohne jedes Entgelt zu bearbeiten seien, während die Regierung die Ansicht vertrete, die Robot sei nur zur Erleichterung der herrschaftlichen Wirtschaft eingeführt

¹⁾ Bericht der Landesregierung an die Hofkanzlei vom 15. August 1797.

²⁾ Regierungsinstitut an das ständische Verordnetenkolleg vom 7. März. Landesarchiv. 31/2.

³⁾ Über Prandau und seine literarische Tätigkeit vgl. A. Mayer, Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände 1518—1848. In: Jahrbuch des Vereines für Landeskunde. 1902, S. 67, Anm. 1.

worden. Übrigens wären es nur mehr wenige Dominien, die noch nicht die Robotablösung angenommen hätten, und dieser geringen Zahl wegen würde es sich kaum verlohnen, allgemein verbindliche Grundsätze festzustellen, denn bei der großen Verschiedenheit der örtlichen und rechtlichen Bedingungen könnten dieselben nur schwer standhalten. Es empfehle sich vielmehr, die Beurteilung und Bestimmung der Ablösungsmodalitäten von Fall zu Fall den Kreisämtern zu überlassen, wogegen überdies den Parteien das Recht des Rekurses offen stehen könnte. Die Kreisämter wären doch unstrittig am besten imstande, unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, mit denen sie vollkommen vertraut seien, das »billigmäßigste« Äquivalent herauszufinden und zu bestimmen.

Als der ständische Deputierte Freiherr von Prandau dagegen einwandte, die Überlassung der fallweisen Entscheidung an die Kreisämter widerspreche der Allerhöchsten Resolution, welche die Vorschreibung von allgemeinen Grundsätzen anordne, erläuterte Mannagetta seine Ausführungen dahin, daß wohl allgemeine Direktiven aufgestellt und den Kreisämtern bekannt gegeben werden sollten, die ihnen aber doch in jedem Einzelfall freien Spielraum ließen. Während Prandau auf die Idee des Provisoriums eingegangen war und nur von der ausschließlichen Ingerenz der Kreisämter nichts hören wollte, äußerte der nächste ständische Wortführer, Freiherr von Sala, aus dem Herzen der Stände heraus den Wunsch, man möchte von diesem Gedanken eines Provisoriums überhaupt gänzlich abgehen und dem Kaiser eine entsprechende Vorstellung machen. Es wäre nur zu einleuchtend, erklärte er, daß es unbillig und ungerecht sei, von einer Jahrhunderte alten Tradition abzuweichen. Zudem sei die Robotablösung eine reine Kontraktsache, die, um gültig und gerecht zu sein, von vorneherein allen Zwang ausschließe und dem freien Willen der Kontrahenten überlassen bleiben müsse. Daß keine Herrschaft ihre Untertanen in der Robotschuldigkeit überhalten könne, dafür werde ohnehin genügende Vorsorge getroffen. Schließlich warf auch Sala wieder die formale Frage auf, mit welchem Rechte die Herrschaft aus ihrem Besitze entfernt, beziehungsweise darin geschmälert werden könne. Ihm schlossen sich die anderen Vertreter der Stände, Propst Michael von Herzogenburg und Mayenberg an. Wollte man trotzdem, bemerkte der erstere, das neue Provisorium eintreten lassen, so müsse man sich eines gegenwärtig halten: daß die Untertanen die Reluition

verlangten und diese als die allein Begünstigten die vollkommene Schadloshaltung der Herrschaften füglich zu leisten hätten.

Nun kamen die drei Mittelsräte zum Wort. Der erste, Regierungsrat Hackher, sprach sich ganz im Sinne des ständischen Delegierten von Sala gegen jeden Zwang aus. Eine so wohlbegründete, alte Institution wie die Robot könne seiner Meinung nach nur im beiderseitigen Einverständnis geändert werden. Weil aber einmal höchstenorts das Provisorium angeordnet sei, scheine Seine Majestät von dessen Notwendigkeit überzeugt zu sein und er getraue sich nicht auf eine Gegenvorstellung anzutragen. Was nun die dabei in Betracht kommenden Richtlinien anbelangt, müsse allerdings die Entschädigung der Dominienbesitzer zugrunde gelegt und zugleich auf die Landeskultur der gehörige Bedacht genommen werden. Es wäre demnach die Robotschuldigkeit von Fall zu Fall genau zu erheben, der Nutzen, den die Obrigkeiten daraus gezogen, zu berechnen und auf dieser Grundlage dann ein billiges Geldäquivalent festzusetzen. Die Entschädigungskosten für den Fundus instructus dürften jedoch nicht zu hoch gehalten werden, weil ja die Herrschaften bei dem neuen System der Eigenbewirtschaftung in den Stand gesetzt werden, weit besser als früher ihre Gründe zu bearbeiten und auf diese Weise jene Mehrkosten wenigstens teilweise wieder hereinzubringen.

Wenn Hackher sich im allgemeinen gegen das Provisorium aussprach, eine Gegenvorstellung jedoch mit Rücksicht auf den Allerhöchsten Wunsch ablehnte, schloß sich Regierungsrat Otterwolf direkt jenen Vorstimmen der ständischen Deputierten an, welche eine solche Gegenvorstellung beantragten. Es handelt sich bei der Robot, führte er aus, um das Eigentum der Herrschaften und um einen großen Teil des Wertes ihres Besitzes. Aus dieser Voraussetzung ergibt sich von selbst, daß dem in Frage stehenden Provisorium die völlige Entschädigung der Dominien zugrunde gelegt werden müsse. Da es aber Fälle gibt, wo dem Bauer die Ablösung aus Mangel an Bargeld zu einer beinahe unerschwinglichen Last gereiche und wo das Dominium, auf die neue Bewirtschaftungsart noch gar nicht eingerichtet, in Verlegenheit geraten würde, so sei er auf Grund seiner langjährigen Erfahrungen als Kreishauptmann überzeugt, daß das angeregte Provisorium »unmöglich« sei, schon wegen der auffallenden Verschiedenheit der lokalen Bedingungen. Dies hindere aber nicht, daß er in speziellen Fällen, wo

»keine Unmöglichkeit«, sondern lediglich ein »übelverstandenes Interesse« als Hindernis obwalte, auf eine Reluierung der Naturalschuldigkeiten dringen möchte, wobei zu erheben wäre, ob die Herrschaft die ihr patentmäßig zugestandenen Fronen bisher wirklich gebraucht habe oder nicht, wieviel Robottage somit in Anschlag gebracht werden können, zu welcher Gattung von Arbeiten die Fronen vorzüglich verwendet werden, mit welchen Kosten diese Arbeiten künftighin bestritten werden könnten, wie viel Untertanen sie besitze, wieviel Naturalarbeitstage sie auch nach der Reluierung benötige und was sich dabei der Bauer verdienen könne. Auf dieser Basis ließe sich also ein Provisorium treffen, nur wäre dabei noch der Vorbehalt zu machen, daß die Herrschaft sich einige Naturalarbeitstage ausbedingen könne und daß derlei Kontrakte mit Rücksicht auf das Sinken und Steigen der pretia rerum stets nur auf eine bestimmte Zeit, zum Beispiel für neun Jahre geschlossen würden.

Diesen Ausführungen trat sehr energisch und mit schlagenden Gründen der dritte von der Regierung delegierte Rat, Graf Dietrichstein, entgegen. Die gegen den Referentenantrag vorgebrachten Gründe, sagte er, könnten vor der Erfahrung nicht bestehen. Er sei bekanntlich selbst Inhaber mehrerer beträchtlicher Herrschaften¹⁾, auf welchen er durchwegs die Robotrelution ungeachtet der erwiesenen Mannigfaltigkeit der lokalen Bedingungen eingeführt, und habe dabei mit dem entschiedenen Vorteil seiner Untertanen auch den eigenen Nutzen befördert. Diesem aus der Praxis geholten Beweis müßten demnach die rein theoretischen Betrachtungen, wie sie von einigen Vorstimmen angestellt wurden, weichen, um so mehr als sein Beispiel durchaus nicht allein dastehe. Es gehöre nur ein unbefangener guter Wille dazu, um die Relution fast überall, und zwar mit beiderseitigem Vorteile zustande zu bringen. Als das gewichtigste Gegenargument erscheine ihm das von einigen Votanten ins Treffen geführte Recht der Domänen auf die Robotschuldigkeit. Es sei allerdings richtig, daß dieses Eigentumsrecht und damit auch, wie sich sein Kollege Freiherr von Otterwolf ausdrückte, ein großer Teil des Wertes der Herrschaft in Frage stehe; allein ebenso wahr sei es, daß dieses Eigentumsrecht niemandem benommen werden solle. Unmöglich

¹⁾ Es waren dies die Herrschaften Sonnberg, Oberhollabrunn, Groß-Sitzendorf, Spitz, Heinrichschlag, Arbesbach und Merkenstein.

aber könne dasselbe, wie jedes andere Recht, für derartig heilig gehalten werden, daß dessen Handhabung ganz und gar unabänderlich bleiben müsse und keiner billigen Modifizierung, wie dies Zeit und Umstände nicht nur rätlich, sondern sogar notwendig machen, fähig sein sollte. Wie nun eine solche Abänderung bei verschiedenen obrigkeitlichen Rechten und selbst beim Privatrecht bereits stattgefunden habe, so könne sie auch in Zukunft im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt ohne Bedenken eintreten. Über alles das sei das in Frage stehende Provisorium Seiner Majestät ausdrücklicher Befehl, dessen Vollzug für Mähren schon längst angeordnet wurde, und gerade die niederösterreichischen Stände waren es, welche den anderen Erblanden in Ansehung ihrer Bereitwilligkeit zur Robotablösung als ein Muster hingestellt wurden; somit sei gar kein Grund vorhanden, gegen eine anerkannt gute, notwendige und sicher ausführbare Sache eine unberufene Vorstellung zu machen.

Eine andere Frage sei, nach welchen Gesichtspunkten dieses Provisorium ausgeführt werden solle, und da müsse er dem Referenten vollkommen beipflichten, daß die von den Ständen aufgestellte Basis, derzufolge das ganze Kulturbedürfnis des Herrenandes von den Untertanen zu decken sei, ebenso unbillig und widersprechend als unausführlich und untunlich und folglich ganz unstatthaft« sei; — unbillig, weil sehr viele Herrschaften einen so ausgedehnten Nutzen, wie er der Bemessung der Ablösungssumme zugrunde gelegt wird, von der Naturalrobot noch nie gezogen hätten, und anderseits die aus der Reluierung für die Herrschaften sich ergebenden Vorteile nicht gebührend berücksichtigt wurden; — widersprechend, weil sehr viele Dominien auch bei dem Bestande der Naturalrobot zur Bearbeitung der Dominikalgründe eigene Züge unterhalten mußten und noch unterhalten; — unausführbar und untunlich, weil die Untertanen von Herrschaften mit ausgedehntem Besitz einer unerträglichen Bürde unterworfen wären, während im umgekehrten Falle die Bauern übermäßig leicht davonkämen, was doch der allerhöchsten Absicht, die auf eine billige Erleichterung der Untertanen gehe, ohne auf der anderen Seite irgend jemandem etwas zu benehmen, stracks entgegenliefe und daher ganz und gar unzulässig wäre.

Entschieden mußten die für das Provisorium festzusetzenden Grundsätze stets die Erleichterung der Untertanen im Auge haben und den besonderen örtlichen Verhältnissen angepaßt sein. Weil

aber die lokalen Bedingungen bei den einzelnen Dominien grundverschieden sind, so sei auch er der Ansicht, daß die Bestimmung allgemein gültiger Grundsätze vollkommen unmöglich sei. Wohl aber ließen sich folgende vier Punkte festsetzen: Die Naturalrobot soll, wofern nicht Herrschaft und Untertan einverständlich das Gegenteil wünschten, durchgehends in eine mäßige Geldabgabe verwandelt werden. Diese Robotablösung soll dem beiderseitigen Einverständnis überlassen sein. Kommt ein solches zustande, so hat sich die Intervention des Kreisamtes auf die nachträgliche Bestätigung zu beschränken. Im anderen Falle, wo ein gütlicher Vergleich nicht zu erzielen war, hat das Kreisamt sich ins Mittel zu legen, und wenn auch das nichts fruchtet, mit einem Erkenntnis vorzugehen, wogegen aber der Rekurs ergriffen werden könnte.

Innerhalb dieses Rahmens müßten die speziellen Grundsätze, nach welchen der amtliche Schiedsspruch zu fällen sei, von den Kreisämtern selbst von Fall zu Fall bestimmt werden, wobei sie sich die individuellen, bei den beiden Parteien obwaltenden Bedingungen und die allenfalls bei den anrainenden Dominien bestehenden Ablösungsverträge vor Augen zu halten hätten.

Die Landesregierung schloß sich dem Votum des Grafen Dietrichstein an und übermittelte ihre in diesem Sinne gestellten Anträge mit ihrem Bericht und dem Protokoll über die Konzertation der Hofkanzlei. Das Wesentliche daran war also die gänzliche Beseitigung der Naturalrobot. Da die Naturalfrone, führte sie aus, größtenteils schon freiwillig abgeschafft wurde, so müßte sie da, wo sie doch noch bestehe, »den größten Widerwillen und Stützigkeit« von Seite der Bauern erregen. Die Anforderungen an die Untertanen sind namentlich durch die gesteigerten Ansprüche der Heeresverwaltung größere geworden und somit ist deren tunlichste Entlastung ein absolutes Gebot der Notwendigkeit. Diese allgemeine Regel erfuhr allerdings eine gewisse Einschränkung, insoferne der Fall ausgenommen wurde, wo die Untertanen selbst die Naturalrobot wollten; möglicherweise hielt man diesen Fall für ausgeschlossen.¹⁾

Der Referent der Hofkanzlei, Hofrat Leopold Freiherr von Haan, fand, daß weder die Stände noch die Landesregierung den

¹⁾ Bericht der Regierung vom 15. August 1797; Beilage zum Vortrag der Hofkanzlei vom 11. Jänner 1798. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Staatsratsakten Nr. 289, ex 98. Das Konzertationsprotokoll findet sich auch im Landesarchiv. Fasz. 31/2, Nr. 861.

Sinn der Allerhöchsten Verordnung richtig erfaßt hätten; — nicht die Stände, weil es nicht angeht, daß man der Reluierung der Robot die lokalen Lohnpreise zugrunde lege oder daß man gar den Untertanen die Vergütung der Kosten für den Fundus instructus zumute; — aber auch nicht die Regierung, weil sie die Naturalrobot überhaupt ganz allgemein aufgehoben wissen will. Damit soll nun freilich nicht gesagt sein, fuhr er in seinem Referat fort, daß in jenen Fällen, wo von irgendeiner Seite überspannte Forderungen oder zu geringe Anbote gemacht werden, einfach auf die Naturalrobot, wie es das Patent verlangte, zurückgegangen werden soll; nein, in diesem Falle hätte das Kreisamt als Mittelsorgan einzutreten und nach Erhebung aller erforderlichen Daten durch vernünftige Vorstellungen einen Vergleich anzustreben. Vergleichen sich nun die beiden Teile, dann ist die allerhöchste Absicht erreicht; wenn nicht, dann wäre das Operat vom Kreisamte mit einem Vorschlag an die Regierung und von dieser wieder gutächtlich einbegleitet an die Hofkanzlei zu leiten, die ihrerseits nach Befund der Sache entweder einen nochmaligen Versuch zum gütlichen Ausgleich einzuleiten oder auf Grund ihrer Erhebungen die Ablösungsmodalitäten festzusetzen hätte, welche als ein Provisorium so lange für Obrigkeit und Untertanen verbindlich sein sollten, bis die beiden Parteien unter sich eine Vereinbarung getroffen hätten. In allen übrigen Fällen aber, wo gegen den dormaligen Naturaldienst keine Beschwerden vorkommen, habe es beim Alten zu bleiben und die Staatsverwaltung sich nicht einzumischen. Für die Stände bedeutete der Referentenantrag des Hofrates Haan einen großen Fortschritt, insoferne als nicht das gefürchtete Kreisamt allein, auch nicht die Landesregierung, worauf noch der frühere Antrag der Hofkanzlei gegangen war¹⁾, sondern die Hofkanzlei selbst, in der die ständischen Interessen einen stärkeren Rückhalt hatten, zu entscheiden hatte und überdies die grundsätzliche Beseitigung der Naturalrobot abgelehnt war.

Der Gegenstand erschien dem Oberstkanzler Prokop Graf Lazanzky derart »wichtig«, daß er den Antrag bei den einzelnen Räten zirkulieren ließ. Sämtliche Hofräte, die ihr schriftliches Votum abgegeben hatten — es waren das Josef von Koller, Franz von Greiner, Ferdinand von Fechtig und Johann Nepomuk von Geißlern — erklärten sich damit einverstanden. Hofrat Greiner meinte: Da in Niederösterreich hin-

¹⁾ Siehe oben, S. 246.

sichtlich der Robotabolition ohnehin so viel schon geschehen sei, wäre es der geringen Ausnahmen wegen vollkommen überflüssig, mit einem Machtspruch hervortreten, der nur Aufsehen, unangenehme Vorstellungen und Widersprüche von der einen oder anderen Seite erregen würde. Die im Falle des Nichtzustandekommens eines gütlichen Vergleiches von Amts wegen getroffenen Provisorien wären auf 16 Jahre festzusetzen. Hofrat Fechtig bemerkte in einer für die ökonomische Vorbildung der Kreisämter wenig schmeichelhaften Weise: Da bekanntlich die »wenigsten« Kreisbeamten »Wirtschaftskundige« sind und sie, selbst wenn man ihnen einen Leitfaden an die Hand gäbe, »aus Mangel theoretischer und praktischer Kenntnisse einer Landwirtschaft« nicht viel damit anzufangen wissen werden, so sollte zu den erforderlichen Erhebungen ein Sachverständiger herangezogen werden, bei dessen Auswahl man sehr vorsichtig sein müsse, weil gerade auf das kreisämtliche Gutachten das meiste ankommt.

Sehr interessant ist das Gutachten des Hofrates Geißlern, das hier im Wortlaut wiedergegeben wird, weil es der ungemein charakteristische Niederschlag des Stimmungswechsels ist, der sich in den leitenden Kreisen vollzogen hatte. »Im allgemeinen sollte die Staatsverwaltung«, äußert er sich, »in dieses Geschäft nie einen Einfluß nehmen, am wenigsten aber darüber eine gesetzliche Bestimmung geben. Von diesem Grundsatz ausgehend hat schon Kaiser Josef 1785 ausdrücklich angeordnet, daß die Frone dem wechselseitigen freiwilligen Übereinkommen zwischen Herrschaft und Untertanen überlassen bleiben soll.¹⁾ Mit diesem Grundsatz sind in den letzten zwölf Jahren mehr als zwei Drittel der Fronen reluiert worden; warum soll man zweifeln, daß nicht auch die noch übrigen Dominien dem Beispiel folgen werden? Selbst in dem Fall, als die Herrschaft billige Reluitionsanträge zurückweist, wäre mit einem gesetzlichen Provisorium nicht viel geholfen: die Untertanen werden selbst in dem Ausspruch der Hofstelle Anlaß zur Unzufriedenheit finden, und finden diese ihn nicht, werden ihn sicher jene der benachbarten Güter und alle jene des Landes finden, die vielleicht in ihrem früher mit der Obrigkeit getroffenen Übereinkommen höher als jene reluiert sind; sie werden, wo nicht gleich, doch gewiß bei

¹⁾ In den Normaliensammlungen aus dem Jahre 1785 fand sich keine solche Verordnung vor, doch wurde wiederholt dieser Gedanke ausgesprochen, z. B. in der Hofverordnung vom 14. April 1783.

Erlöschung des Kontraktes diesen gleich gehalten zu werden verlangen und dadurch das bisher gültige Übereinkommen mit der Obrigkeit auf weitere Jahre erschweren.

Mehr als alle provisorica und mehr als aller Zwang muß für das Robotabolitions-geschäft die Überzeugung wirken, daß die Fronen der Kultur und Produktion nachteilig seien, daß mit ihnen der Feldbau schlecht und nicht der dritte Teil von dem bewirkt wird, was mit eigenen Zügen und Lohnarbeitern geleistet werden könne, und daß endlich überhaupt die Robot in der Art, als sie gefordert werden darf, dem Wirtschaftsbetriebe gar nicht angemessen sei. Die Feldarbeiten, einschließlich jene des Waldamtes, beschränken sich auf einige Epochen des Jahres, auf die Zeit des Dungausführens, des Ackerns, des Anbauens, der Ernte und in den Wintermonaten des Holzmachens; zu allen diesen Arbeiten können höchstens vier Monate erforderlich sein. Da nun keine Woche mehr als drei Tage, und keine Robot antizipiert oder nachgetragen werden darf, so leuchtet es von selbst ein, daß in den nötigen Epochen die Robot zu wenig, in der übrigen Zeit des Jahres aber überflüssig sei und daher auch meistens zweck- und nutzlos versplittert wird.

Die Robotabolition kann meines Erachtens nur dadurch wesentlich befördert werden und nur dort mit wechselseitigem wahren Vorteil auf eine dauerhafte, dem Staate unschädliche Art zustande gebracht werden, wo dem Untertanen entweder Lokalitäts-umstände zustatten kommen, die ihm Mittel und Wege anbieten, die ihm durch die Relution der Frone geschenkte Zeit benützen und sich einen Erwerb verschaffen zu können, oder wo die Obrigkeit den größeren Teil ihrer Gründe an die Gemeinden, die dieselben bisher mit der Robot bestellten, pachtweise überläßt. Außer diesen zween Fällen sind die meisten Abolitionen nur eine Veränderung des Namens der Roboten, im Grunde aber bleiben sie durch die stipulierten Lohnarbeiten das, was sie waren, und können mancher Gemeinde in der Folge noch viel lästiger werden, als es bisher die meistens leiderlich verrichtete Robot war.

Zu allem dem tritt noch, daß die Staatsverwaltung es ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen lassen darf, die Untertanen in steter Tätigkeit und Betriebsamkeit zu erhalten, ohne welche dieselben als eine müßige oder nicht hinlänglich beschäftigte Menschenklasse die innere Ruhe des Staates nicht selten in Gefahr bringen dürften; denn wäre diese Besorgnis nicht gegründet, so würde wenigstens

in den böhmischen Provinzen darin das beförderlichste Mittel zu finden sein, den Untertanen jede Robotabolition zu erleichtern, wenn man von der höchsten Vorschrift, welche die Beibehaltung der konskriptionsmäßigen Bespannung selbst bei abolierten Gemeinden anordnet, abginge und erlaubte, jene Anzahl von Pferden abzuschaffen, die sie für ihre eigene Wirtschaft entbehren können und deren mehrere sie bisher nur zur Verrichtung der Roboten gehalten haben. Durch diese verminderte Bespannung würden sie ohne eines sonstigen Verdienstes gleich so viel und noch mehr ersparen, als ihre Robotabolition beträgt, sie würden aber zugleich — wenigstens der größere Teil — an Tätigkeit, Fleiß und Industrie verlieren, und der Staat an ihnen träge, müßige, mithin auch der inneren Ruhe gefährliche Untertanen erhalten.«

Also: Die Robot ist verdammenswert, die Ablösung würde dem Bauer eine Menge Arbeit und Kosten ersparen, aber er hätte dann weniger zu tun und käme vielleicht auf allerlei schlechte Gedanken, welche die »innere Ruhe« gefährdeten! Außerdem könnten vielleicht dem Militärärar für den Vorspann einige Pferde und Ochsen entgehen!

Der Vizepräsident Freiherr von der Marck und der Oberstkanzler Graf Lazanzky traten ebenfalls dem Referentenantrag bei. Der letztere setzte noch hinzu, es sei allerdings richtig, daß die Robotreluition von den meisten Dominien eingeführt sei. Das beweise aber noch nichts für den günstigen Fortgang der Abolutionsbewegung, weil die seinerzeit zustande gekommenen Kontrakte größtenteils nur auf einige Jahre abgeschlossen wurden, nach deren Ablauf die anstandslose Erneuerung sehr fraglich sei, weil die Untertanen nicht mehr so viel werden zahlen wollen. Den Kreisämtern und Länderstellen mangle es stets an einem Maßstab, die Billigkeit oder Unbilligkeit der Forderungen zu beurteilen.

Um nun richtige Anhaltspunkte zu gewinnen, wäre zunächst festzustellen, wieviel Arbeitstage im Zug ein jedes Gut bedürfe — eine Berechnung, die von jedem geübten Ökonomen gemacht werden kann. Hat man diese berechnet, dann müßte weiter gefragt werden, wieviel Zugtiere zur Bewältigung dieser Arbeit nötig wären, wobei für ein Gespann fünf Arbeitstage in der Woche angenommen werden; sodann wären die Unterhaltungskosten für die Bespannungen und die Dienstleute nach den ortsüblichen Preisen und Löhnen auszurechnen, und auf dieser Basis kann dann leicht die Höhe der

Ablösungssumme berechnet werden. Von dieser Summe müßten dann noch etwaige Verpflichtungen der Herrschaft, den Untertanen während der Robot Ergötzlichkeiten zu verabreichen, in Geldwert umgesetzt, abgezogen werden. Auf diese Weise würden Grundherr und Bauer gleich behandelt. Jener erhält für das, was er zu fordern berechtigt ist, ein entsprechendes Äquivalent, und dieser gewinnt, insoferne er eine geringere Anzahl von Tagen, als er in der Robot zubringt, reluiert, weil nämlich zwei Robottage kaum einem Lohnarbeitstag gleichzusetzen sind, und er erhält überdies noch die Möglichkeit eines täglichen Verdienstes.¹⁾

Die von der politischen Behörde erster und zweiter Instanz ausgehende Anregung der zwangsweisen Ablösung der Naturalfronen war also von der Hofkanzlei einstimmig aufgegeben worden — sehr zum Leidwesen des Staatsrates Eger, der nun als Erster den Vortrag zu begutachten hatte. Was jene beantragt hatten, war dem alternden Staatsrat, der in den Josefinischen Ideen großgezogen war und noch unter Kaiser Leopold II. seine Triumphe erlebt hatte, aus der Seele gesprochen.

Hatte er vor anderthalb Jahren, als die Frage des Robotablösungsprovisoriums zum ersten Male den Staatsrat beschäftigte, unter Berufung auf seine bekannten Grundsätze sich kurz fassen zu können geglaubt, so holte er jetzt, um seinen Standpunkt zu rechtfertigen, weit aus. Noch führt er, wie einst auf der Höhe seiner Wirksamkeit, gegen die Dominien seine scharfe, mit wirksamen Schlagern durchsetzte Sprache, aber über dem Ganzen schwebt sichtlich die verdrossene Resignation eines Mannes, der sich veränderten Zeiten und Stimmungen gegenüber sieht und an den Erfolg seiner Ausführungen nicht mehr glaubt.

»Das Robotwesen«, erklärt er, »ist schon bei so verschiedenen Veranlassungen, Beschwerden und Erläuterungen, Vorschlägen und Wendungen in Anregung gebracht worden, daß — ich muß es nur frei gestehen — wirklich recht viele Anstrengung dazu erfordert wird, wenn man sich mit eben dem Eifer und Interesse daran machen will, den die Wichtigkeit dieses Geschäftes erfordert. Die Landesregierung, das ständische Kollegium und die böhmisch-österreichische Hofkanzlei sind hiebei nur bis auf das 1790er Jahr zurückgegangen, in welchem Jahre alles, was auf landesfürstliche sowie auf Urbarial-

¹⁾ Vortrag der Hofkanzlei vom 11. Jänner 1798. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Staatsratsakten. Nr. 289 ex 1798.

prästationen Bezug hatte, wieder in die alte Verfassung zurückgesetzt worden ist. Bei eben dieser Periode will auch ich stehen bleiben. In erstberührtem decreto repositorio, welches für Niederösterreich unterm 6. April 1790¹⁾ emanirte, hat der durchlauchtigste Gesetzgeber das unbezweifelte Zutrauen geäußert, daß die Grundobrigkeiten aus selbsteigener Überzeugung, ohne Zwang oder sonstiges Zutun irgendeiner Landesstelle mit ihren Grundholden die Naturalroboten in eine billige Geldabgabe verwandeln werden. Ob und inwieweit der Erfolg diesem gnädigsten Fingerzeige und diesem landesväterlichen Wunsche entsprochen hat, bezeugen die häufigen Kommissionen, die die Kreisämter und zum Teil auch selbst die Länderstellen in jeder Provinz wegen Robotablösungen und der diesfalls entstandenen Untertansbeschwerden vornehmen mußten. Nebst jenen Dominien, welche ihren Untertanen die Bitte um Reluierung der Robot noch bis jetzt beständig verweigert haben, treten auch schon wieder von denen eine und andere hervor, deren Robotablösungskontrakte allmählich zu Ende gehen, die die erloschenen Kontrakte teils gar nicht mehr erneuern wollen, teils aber die Bedingungen so erhöhen, daß es den Untertanen unmöglich gemacht wird, sich darauf einverstehen zu können. Die ganze Robotreluition (wobei die Untertanen unbarmherzig taxiert werden) kann so, wie man sie bisher zu behandeln pflegte, für nichts anderes angesehen werden, als für einen endlosen Kreis, um welchen Bedrückungen, Klagen und Beschwerden sich immerwährend herumdrehen.

Die landesfürstlichen Beamten, deren Bürde ohnehin schwer und bitter ist, ziehen sich dieses Gegenstandes wegen, da sie als gewissenhafte und rechtschaffene Männer die facta so darzustellen haben, wie sie solche befinden, nicht nur den Haß des gewiß nicht unbedeutenden ständischen Körpers, sondern zugleich auch die Abneigung und das Mißtrauen der Untertanen zu, weil sie als Beamte nur immer Vermittler machen sollen, und nie das fürkehren und einleiten dürfen, was sie als nötig und billig finden. Bloß diese Umstände, abstrahiert von jenen sehr triftigen Bemerkungen, die die niederösterreichische Landesregierung in ihrem Berichte ddo. 15. August 1797²⁾ unverhüllt darstellte, könnten schon hinlänglich genug sein, um zu Berichtigung der Robotbeschwerden zweckmäßigere Maßregeln festzusetzen, als diejenigen sind, die bisher bestanden haben:

¹⁾ Siehe oben, S. 239.

²⁾ Siehe oben, S. 259.

allein hiezu hat der Lauf unserer Zeiten unglücklicherweise noch ein Motivum herbeigeführt, welches alle übrigen weit überwiegt, ich verstehe hierunter die dermalige Erschöpfung des Staates, die daher rührende Abnahme des Staatskredites und wofern nicht zur Zeit Mittel und Rat geschafft wird, auch die zu besorgende Verschwindung des Privatkredites, mit welcher alle Industrie sinken, und durch diesen Fall auch die Kultur verschüttet und zerstört werden würde.

Der Zustand dieses beschädigten Staatsgebäudes erfordert unverschiebbare Ausbesserung. Aber woher kann und mag solche anderst verschaffet werden, als daß man Mittel und Wege suche, wie die Landeserzeugnisse vermehret werden? Und wie läßt sich eben dieses anderst bewirken, als wenn mit der Zeit, mit den Talenten der Menschen, mit den arbeitsamen Händen, mit Vieh und Leuten klug ökonomisiert wird? Geschieht dies aber bei der Naturalrobot, wo auf weiten Umwegen von der Hütte des Grundholden bis zu dem entfernten herrschaftlichen Grundstück der Roboter samt seinem Zugvieh die Zeit unnütz versplittern muß, wo die Arbeit wegen schleuderischer und schlechter Bestellung des Feldes übel verwendet wird und wo der Arbeiter, der wegen der Robot seine eigene Wirtschaft und die sonstigen Industriezweige hintansetzen muß, in beständigem Mißmute seine Tage verlebt und dieserwegen nie eine wahre Freude und Lust zum Umtrieb seiner eigenen Geschäfte haben kann?

Das allerwenigste, was also wegen so verschiedener rücksichtswürdiger Vorfälle verfügt werden sollte, dürfte das sein, daß nämlich denen Stellen und Behörden so viel Gewalt zugestanden würde, bei vorkommenden Robotklagen dasjenige vorkehren und einleiten zu können, was Ordnung und Billigkeit erfordert. Es haben hiezu die niederösterreichische Landesregierung und die böhmisch-österreichische Hofkanzlei und Graf Lazanzky ganz anwendbare Maßregeln und Instruktionspunkte entworfen, die ich in den Entledigungsentwurf mit ein und anderen kleinen Abänderungen aufnehmen zu müssen erachte.« Es folgen nun neun Instruktionspunkte, über die wir aber hier aus dem Grunde hinweggehen können, weil sie sich wirklich eng an die Referentenanträge anschließen. Zwei Punkte glaubte er aber doch noch aus Eigenem hinzusetzen zu müssen. »Wo immer solch ein Provisorium«, erklärte er, »von Amtswegen hergestellt werden muß, dort haben Geldabgabe und Naturalrobot-

tage nie zugleich nebeneinander zu bestehen; das Geld allein hat die Stelle des Naturalrobotsurrogates zu vertreten, weil sich sonst die Grundobligkeiten nie den benötigten fundum instructum beischaffen und solchergestalt die Plage der Untertanen mit Naturalroboten gerade zu jener Zeit eintreten würde, wo sie mit ihrer eigenen Wirtschaft am dringendsten beschäftigt sind. Zur Anschaffung und Unterhaltung des fundi instructi kann von den Robotverpflichteten weder eine Vergütung noch ein Beitrag gefordert werden, weil die Grundobligkeiten schon durch andere Vorteile, die sie daraus zu gewärtigen haben, schadlos gestellt werden.« Damit war die Streitfrage, ob die Robot das gesamte Kulturbedürfnis der Herrengründe oder nur eine Aushilfe zum Endzweck habe, in radikaler Weise beantwortet.

Als nächster kam Staatsrat Johann Anton von Vogel zum Wort. Vogel bekannte sich für seine Person als einen überzeugten Gegner der Naturalrobot, bei der die Arbeit »durch mißvergnügte, nachlässige Hände aus Muß« besorgt werde und die Landeskultur zum Schaden des Staates leiden müsse. Trotzdem müsse er sich gegen den Antrag der Regierung, die Naturalrobot »auf einmal, ex imperio« aufzuheben, aussprechen, und zwar deshalb, weil in manchen Gegenden den Untertanen, denen ja doch geholfen werden soll, durch die Geldablösung die größte Benachteiligung erwachse, insoferne sie nicht überall Gelegenheit zum Geldverdienst haben. »Man beunruhe also den Untertanen da, wo er mit seiner gesetzmäßigen Naturalschuldigkeit zufrieden ist, nicht, und errege durch eine Meinung nicht einen Zunder zum allgemeinen Mißvergnügen, hindere aber von Seite der Regierung da, wo sich Herr und Untertan miteinander freiwillig ausgleichen und Naturaldienste ablösen lassen wollen, dieses freiwillige Einverständnis nicht, sondern suche solches durch eigene gute Beispiele auf den Kameral-, Staatsfonds- und Stiftungsfondsherrschaften zu erleichtern, die hierunter, da noch nicht alle Staatsfondsgüter in die Robotabolition gesetzt sind, noch viel Gutes zur nachahmenden Folge zu wirken übrig lassen«. Nur da, wo Untertanen auf die Ablösung »sehr inständig« dringen und sich mit der Obrigkeit nicht vergleichen können, habe die Staatsverwaltung zu intervenieren und falls die Bemühungen um das Zustandekommen eines gütlichen Übereinkommens keinen Erfolg hätten, eine provisorische Verfügung zu treffen, doch so, daß inzwischen der Untertan zur gesetzmäßigen Leistung seiner Naturaldienste mit den

nötigen Zwangsmitteln angehalten werde. Insoferne für ein solches Provisorium allgemeine Grundsätze erforderlich wären, lasse er sich die Vorschläge des Referenten gefallen.

Der nächste Staatsrat Josef von Izdenczy faßte sich sehr kurz: er schrieb sein gewohntes »similiter«. Dafür holte Heinrich Graf Rottenhann weit aus. Auf den Ursprung der Robot als einer Folge der »censitischen« Verfassung eingehend, verstieg er sich bis in das Mittelalter, um dann die Nutzenanwendung auf die Gegenwart zu ziehen und zu behaupten: »Bessere Rechts- und Besitztitel gibt es für keine Gewalt auf Gottes Erdboden, auch entstehen täglich neue, ganz freiwillige censitische und in specie Robotkontrakte, bei Grundverteilungen, wo ein Grundeigentümer Ansiedlungen stiftet oder bloß Gründe gibt, um sich von einer gewissen Zahl Arbeiter Tage zu versichern. Ohne aller Veranlassung von Feudalgewalt und möglicher Bedrückung stiften sich auf diese Art dermaßen Bauern in Österreich ob der Enns und fast in allen Ländern robotpflichtige Häusler, die ihnen und ihren Feldarbeiten an die Hand gehen müssen. Die Franzosen, die das Wort Freiheit und Gleichheit zu ihrer Devise gemacht haben und immer diese hochtönenden Worte allen anderen Rechtsverfassungen entgegensetzen, wissen zur Colonisation in ihren Inseln kein anderes Verfahren anzugeben, als daß dem Cultivateur, der nicht mehr Sklave, sondern ein freier französischer Bürger, wie der Conventsdeputierte selbst, sein soll, zu seinem und seiner Familie Unterhalt eine Portion Grund angewiesen werde, um dem Pflanzler, dessen Sklave er sonst war, die nötigen Arbeiten zu verrichten — das ist Robot, neu gestiftete Robot in Amerika, wie die alte Robot der Feudalzeit in Europa war. Die veranlassenden Ursachen sind die nämlichen: der Pflanzler müßte seine Gründe öde stehen lassen oder seinem Eigentum entsagen, wenn er nicht Hände zur Arbeit hätte. Alles mit Geld richten, dazu ist nicht immer genug Geld in der Zirkulation und dann hängt diese willkürliche Vereinigung des Willens so sehr von der Laune der größeren Zahl ab, daß durch Mißverstand, Aufhetzung, Trägheit die nötige Zahl der Arbeiter auf einmal dem Grundbesitzer entzogen werden und das Eigentum also ohne Verschulden des Eigentümers ganz außer Genuß und Wert gesetzt werden könnte, deswegen sind gegen die abgetretenen Gründe und die gestiftete Ansiedlung Naturaldienste bedungen.«

Er würde, fährt Rottenhann fort, solche Dinge, die schon hundertmal gesagt sind, hier nicht wiederholt haben, wenn nicht

die meisten Dikasterialgeschäftsmänner den Gelehrten nachsagten, daß die Robot ein ungerechtes, in der Verfassung als Mißbrauch existierender Druck ist, dem man bei jeder Gelegenheit entgegenarbeiten müsse, bis sein Andenken vertilgt sein werde. »Die Wahrheit ist, daß die Naturalrobot eine ebenso gerechte Retribution für Ansiedlung und Grundbesitz sein kann, wie jede andere censitische Grundgabe.« Selbstverständlich dürfe sie kein Contractus Leoninus sein, sondern sie müsse mit der Existenz der Kolonen vereinbarlich sein. »Es wäre also höchst unbillig, aus Partikularfällen sogleich etwas allgemeines zu machen, selbst in Rücksicht auf die Klugheit wäre dieses nicht zu raten, wie es das zweite Votum — Vogel — sehr wohl bemerkt. Jeder Mensch wünscht sich von dem zu entledigen, was ihm lästig ist. Dieser Wunsch hat in der Zeitfolge keine Grenzen, so lange noch was übrig ist, was beschwerlich sein kann. Wenn man die Robotrelution auf einmal allgemein machen oder allgemeine Direktivregeln über Relution einführen wollte, so würden in Zeit von 6 Monaten alle Gemeinden aufgeregt werden, über den Gegenstand nachzudenken, Wünsche zu äußern und so viel möglich von den Rechten der Grundherren zu erobern.«

Aus diesen Gründen sei er, nach dem »sehr klugen« Votum des Hofrates Haan der Meinung, daß keine allgemeine Veränderung im Robotwesen vorzunehmen, auch keine allgemeinen Direktiven zur definitiven Entscheidung der Robotrelution gegeben werden sollen. Es genüge vollkommen, die Fälle, wo das wechselseitige Übereinkommen auch durch die kreisämtliche Vermittlung nicht zustande gekommen, mit Erhebung aller den Wert der Robottage bestimmenden Daten zu berichten; »die Staatsverwaltung weiß ihr Geheimnis ohnehin, das ist, sie weiß ohnehin, wie sie nach den im Eingang aufgeführten Betrachtungen zu verfahren hat, um so viel möglich Recht und politische Rücksichten zu combinieren, und so wird immer das Zutrauen der Unterthanen auf den Schutz der Staatsverwaltung erhalten, Ruhe und Ordnung gehandhabt und vom Privateigenthum der ängstigen Vorsicht über der Ruhe und Ordnung oder der Abneigung gegen die eingeführte Verfassung keine unnöthige mithin ungerechte Opfer gebracht werden«.

Ganz derselben Ansicht war auch Staatsrat Leopold Graf Clary. Die einzelner weniger Fälle wegen beantragte Hinausgabe allgemeiner Instruktionen und Direktiven würde nur unzählige

Vorstellungen, Beschwerden und Reklamationen der Stände, der Obrigkeiten, ja selbst der Untertanen, folglich statt Zufriedenheit Mißtrauen und Mißvergnügen hervorbringen, »welches bald geweckt, aber nicht so leicht wieder gelöscht ist«. Am allerwenigsten aber sei zu einer solchen aufregenden Imperativmaßregel der jetzige Zeitpunkt geeignet, »wo alle Gattungen der Untertanen vom Ehrbarsten bis auf den Niedrigsten unverkennbare Beweise ihrer Treue, Anhänglichkeit und Eifers für das allgemeine Wohl und für den Besten aller Fürsten auf dieser Erde Rund ... gegeben haben. Mißbräuche, Bedrückungen und Unfuge werden ohnedem unter einer gerechten Regierung abgestellt und da wo sie erscheinen bestraft, allein das Eigentum kann nicht mit solchen Verfügungen behoben werden, wodurch rechtmässige Besitzer einen grossen Teil oder ihr ganzes Vermögen verlierten.

Sehr leicht ist zwar die Lohnarbeit oder die Anschaffung aller zur Feldkultur nötigen Züge und Bespannungen mit einem Federzuge ideirt, aber es sind weder die Kosten — die nicht gering sind — berechnet noch die Möglichkeit aller Orten, noch die Erlangung der Lohnarbeit erreichbar, endlich überall praktisch bewiesen, daß nicht jeder, der mit bestem Willen seine Hände zur Arbeit hergeben will, auch Geld als ein Surrogat hergeben könne, selbst wenn er wollte, wodurch einerseits die Kultur unterbliebe, andererseits die Zahlungen uneintreibliche Rester würden.« Es ließe sich noch viel Wesentliches erinnern, schloß Clary sein Votum, für diesmal wolle er nur das eine — das war allerdings genügend, um höchsten Orts Eindruck zu machen — anführen, daß »selbst die zum Verkauf anbietende Cameral- und Domänengüter mehrere Käufer, und um höheres Geld zum Vorteil des Staates haben dürften, wenn sie ihre vorige Gerechtsamen, nicht Mißbräuche hätten, und nicht durch Zeit- oder Erbpacht und durch Zerstückung eine unbeurbare Gestalt erlangt hätten«. ¹⁾

¹⁾ Wie sich bezüglich des von Maria Theresia und Kaiser Josef so begünstigten Zerstückelungssystems um diese Zeit die Ansichten geändert hatten, dafür liefern die dem Patent vom 1. September 1798 vorausgehenden Verhandlungen einen charakteristischen Beweis. Der Referent der obersten Justizstelle, Hofrat von Keeß, hatte ganz im Josefinischen Geist gesagt: »Kommen die Dominikalgründe in die Hände des Unterthans, da mischt sich sein Schweiss in das gemeine Verhältnis der Kultur: der gemiethete Knecht, der sorglos und verdrüsslich zum Pfluge geht, bringt nicht hervor, was die Arbeitsamkeit des Landmanns vermag, der für sich und die Seinigen arbeitet; da gewinnen die Bauerngüter

Nun kam der Staatsrat Karl Graf Zinzendorf an die Reihe, ein Mann von umfassender Bildung und Geschäftskennntnis, dessen Worte schwer ins Gewicht fallen mußten. »Die Unwissenheit«, erklärte er, »ist es im Grunde, welche das größte Unheil in der Welt anrichtet. An dieser aber ist die allgemeine schlechte Erziehung schuld. Wären Gutsherren und Untertanen in den österreichischen Erblanden seit hundert Jahren besser erzogen worden, so wären

ihre Arrondierung, ihre Consistenz, ihren Wert, da mehret sich die Populazion, wo sie dem Contributions- und Wehrstande am gedeihlichsten ist, da vervielfältigen sich die Landesprodukte und vergrößern den Staatsreichtum. Werden die Naturalgiebigkeiten reluiert, so wird der Kunstfleiss, der sein Produkt nicht mehr zu theilen hat, belebet, die Erfindung darf wagen, und die Landeskultur erhält neuen Gang, anderen Geist.« Die Hofkommission in Gesetzesachen bemerkte dazu in ihrem Vortrag vom 26. Februar 1798: Es wäre nicht auf die politische Seite dieser Frage einzugehen, es handle sich hier lediglich darum, jene Garantien zu finden, durch welche beim Verkauf obrigkeitlicher Realitäten die Rechte der Hypothekargläubiger geschützt würden. Wollte man aber dennoch die politischen Rücksichten ins Auge fassen, so könne man sich mit der Meinung des Referenten »nicht so allgemein« einverstanden erklären. »In der Theorie und in einer beschränkten Praxis mögen diese Kontrakte hier und da für das allgemeine Wohl ihre gute Seite haben, aber wie die Erfahrung so gar vielfältig auf den Staatsgütern gelehrt habe, zöge eine zu große Ausbreitung böse Folgen nach sich. Das von allen Gründen und Wirtschaft entblößte Gut stehe als ein Skelett da, so keinen Wert mehr habe. Wenn die bedungenen Zinsen noch so richtig einflößen, so steige das auf trockene Geldzuflüsse reduzierte Gut nicht mehr mit dem Werte der Zeiten und sei daher schon aus dieser Betrachtung deterioriert: der Untertan lasse sich oft aus unüberdachtem Reize zu Zinsen ein, denen seine Kräfte nicht zureichen, und die Erträgnisse seien zwar bedungen, aber nicht flüssig; auch die Bauernwirtschaften, sobald ihre Besizung eine gewisse Maß überschritten, müßten durch Knechte besorgt werden und so sei ein an Müller, Brauer u. dgl., mit starkem, wohl gefüttertem Viehe und mit dem nötigen Dünger versehenen Pächter dahingegebener Grund in der Kultur weit vorzüglicher, als der an Bauern emphyteutisch dahingegebene. Deswegen sei man von dem Raabischen System schon ziemlich zurückgekommen und habe das Hoyerische gedeihlicher gefunden.« (Archiv des Ministeriums des Innern. IV, K. 7, in gen. Nr. 16.256 ex 98.) Über das Raabische und das Hoyerische System vgl. Grünberg, Die Bauernbefreiung, I., S. 290 f.

Es dauerte allerdings noch eine Weile, bis auch offiziell die Konsequenzen aus diesem Stimmungswechsel gezogen wurden. Die Allerhöchste Entschließung vom 24. Juli 1821 verfügte endlich, daß es in Ansehung der Staats- und öffentlichen Fondsgüter von der seit der Regierung Kaiser Josefs II. bestandenen Anordnung abzukommen habe, daß die Robotabolition eingeführt werden solle, zumal sie sowohl dem Ertrage der Güter als auch selbst den Untertanen zum Nachteil gereichen könne (Hofkanzleidekret vom 2. August 1821, Z. 21.741). Vgl. Barth-Barthenheim, Das Ganze der österreichischen Administration. Bd. I, S. 612, § 335.

die ersten, anstatt ihr Leben mit Frivolitäten, eitlen Prunk und Zerstreungen durchzubringen, ohne Zuthun der Regierung mit steter Aufmerksamkeit auf die seit einem Seculo beträchtliche Zunahme von Industrie und Geldumlauf von selbst darauf bedacht gewesen, den Untertanen durch Verbesserung seines Schicksals und Erleichterung ihrer Bürde an der allgemeinen Wohlfahrt teilnehmen zu lassen und sich durch ein solches ihrem eigenen wahren Interesse gemäßes menschliches und billiges Verfahren die Dankbarkeit und Liebe des Bauern und Landmannes auf beständig zu versichern. Unwissenheit war es aber auch, die den Bauern in den meisten Ländern aus seiner vor Jahrhunderten leichteren Verfassung unter so große Bedrückungen geraten ließ. In Bayern brachten die sogenannten privilegierten Stände die Steuerfreiheit erst zu Anfang des XIV. Jahrhunderts an sich, wodurch der Bauer notwendig *pejoris conditionis* ward . . . Unwissenheit und schlechte Erziehung sind aber auch schuld, daß den übrigen Gutsbesitzern von Seite der landesfürstlichen Domänen nicht mit gutem Beispiel vorgeleuchtet, sondern vielmehr der Untertane, wenigstens in Ungarn, nirgends so sehr als auf den Domänen bedrückt worden.

Daß man nicht auf einzelne Fälle allgemeine Gesetze verhängen müsse, welches ehemals nur gar zu sehr der Gebrauch aller nur Geräusch liebender Verordnungsfabrikanten war, ist eine Wahrheit, an welcher seit dem traurigen Erfolg der französischen Revolution nunmehr doch wohl kein Staatsbeamter zweifeln sollte. Wo niemand über die Natural- oder reluierte Robot klagt, da sollen und müssen Regierung und Kreisämter um der Wohlfahrt des höchsten Landesfürsten und der Untertanen willen sich auf keinerlei Weise ingerieren, noch einmischen, daher auch weder ein gedrucktes noch geschriebenes Zirkulare über diese Angelegenheit im Lande herumzuversenden ist. Nur einzig und allein da, wo beide Teile sich über Natural- oder reluierte Robot einverstehen können, nur an solchen Orten haben die Kreisämter von den angetragenen Direktivregeln Gebrauch zu machen, und in diesem Sinne bin ich mit dem Erledigungsentwurf des ersten *voti* verstanden, keineswegs aber, daß man im ganzen Lande mittels einer Publikation die Naturalrobot abschaffen sollte.«

Das Schlußwort sprach der alte Graf Kolowrat. Die Lage des Bauern, führte er aus, hat sich seit dem Mittelalter unvergleichlich besser gestaltet. Das Geld besitzt nicht mehr den früheren

Wert, der Bauer hat mehr Gelegenheit sich Geld zu verdienen, somit ist sein Wunsch, die Frone in Geld abzulösen, begreiflich. Allein es dürften sich jetzt noch genug Gemeinden finden, wo der Bauer aus Mangel an Verdienst lieber robotet. »Es ist also unmöglich«, fährt er fort, »ohne Unzufriedenheit zu erregen, eine allgemeine Regel wegen der Reluition festzusetzen, obzwar man überzeugt ist, daß solche in Böhmen, Mähren und Österreich schon größtenteils eingeführt wurde. Seit längerer Zeit kommen nur wenige Klagen wegen der Robotreluition vor, und bei den jetzigen Umständen ist es besser nichts zu rügen, als Publikationen zu veranstalten und dadurch neue Klagen und Unzufriedenheit zu erregen. Ist einmal der Frieden hergestellt, das Kommerz wieder emporgebracht und der Umlauf des Geldes vermehrt, so lassen sich derlei Anordnungen mit mehrerem Nachdruck bewerkstelligen; daher bin ich auch für dermalen ganz mit dem Antrag des Referenten Freiherrn von Haan einverstanden.«

Der dem Kaiser unterbreitete Resolutionsentwurf lautete »nach den Majoribus«: »Überhaupt ist bei dem Grundsatz stehen zu bleiben, daß die Naturalrobot nicht im allgemeinen ex imperio aufgehoben, sondern die Ablösung der Naturaldienste dem freiwilligen Einverständnisse zwischen Herrn und Untertanen überlassen, und wo dieses zustande kommt, die Ablösung bestens befördert werde.« Kaiser Franz säumte auch nicht, den Antrag der Landesregierung ad acta legen zu lassen (6. April 1798).¹⁾

Die Robotfrage ruhte nun; es galt hier wie in allen übrigen Zweigen der öffentlichen Verwaltung die Losung: »Quieta non movere!« Dies zeigt der folgende Vorfall, welcher sich einige Jahre später ereignete und für den veränderten Kurs überaus bezeichnend

¹⁾ Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Staatsratsakten. Nr. 289 ex 1798. — Das an die niederösterreichische Regierung erlassene Hofdekret vom 23. September 1813 verordnete dann, nachdem schon die Normalverordnung vom 3. Juni 1803 das Unhaltbare der Hofverordnung vom 20. Juni 1796 dargetan hatte, in unzweideutiger Weise: »In Fällen, wenn die auf eine bestimmte Zeit eingegangenen Fronablösungsverträge nach Verlauf derselben durch ein gütliches Übereinkommen zwischen dem Herrn und Untertanen nicht fortgesetzt werden wollen, und eine gütliche Übereinkunft zwischen dem Grundherren und den Untertanen zur Errichtung eines neuen Ablösungsvertrages nicht erzielt werden kann, haben die ursprünglichen Rechte des Ersteren und die Verbindlichkeiten der Letzteren wieder einzutreten, und muß sofort auf die verfassungsmäßige Naturalrobot zurückgegangen werden«; vgl. Hauer, a. a. O. I, S. 131 fg.

ist. Der Kreishauptmann des Viertels unter dem Manhartsberge, Regierungsrat Anton Czech, hatte mit Zirkular vom 20. März 1804 sämtliche Grundobrigkeiten unter Androhung eines Pönales von zwölf Reichstalern aufgefordert, binnen vier Wochen ein Verzeichnis über die Robot ihrer Untertanen einzusenden, und begründete diese Maßregel mit dem Hinweis, daß es für das Kreisamt »sehr wichtig« sei, »eine genaue Übersicht aller Robotkontrakte zu erhalten und sich auch die volle Kenntnis zu verschaffen, welche Gemeinden oder Untertanen die Naturalrobot leisten«. Dies beunruhigte die Dominienbesitzer, und es wurde die Anzeige an das ständische Verordnetenkolleg gemacht.

Man gab zu, daß das Kreisamt berechtigt sei, bei einem Robotstreit alle zur Aufklärung des Falles erforderlichen Daten zu erheben, bestritt ihm aber ganz entschieden das Recht, dieselben auch außerhalb eines Streitfalles im Voraus ausweisen zu lassen. Wenn das Kreisamt in Robotsachen dieses Recht besitze, so habe es auch die Befugnis, alle übrigen Giebigkeiten sich bekanntgeben zu lassen, »dieses aber würde gewiß zu Abbruch der ständischen Verfassung und Nachteil aller Güterbesitzer sein«. Außerdem werde dadurch »gleichsam ein Mißtrauen gegen die Robotobrigkeit bei den Untertanen erwecket, und dürften bei dieser Gelegenheit neue Streitigkeiten entstehen, woran der Untertan ohne dieses Zirkular nicht gedacht hätte«. Da der Kreishauptmann, wie man sich erkundigt hatte, zu diesem Schritt von der Landesstelle nicht autorisiert war, so fragte man auch, ob das Kreisamt befugt sei, ohne höheren Auftrag Verordnungen zu erlassen.¹⁾

Das ständische Verordnetenkolleg setzte von diesem Vorfall unverzüglich die Landesregierung und die Hofkanzlei in Kenntnis, und die Hofkanzlei fand in Übereinstimmung mit den Ständen, daß es von dem Kreishauptmann »unklug« war, »in einer so häkeligen Angelegenheit als die Robotgegenstände sind, so detaillierte Auskünfte und Aufklärungen von den Obrigkeiten des seiner Leitung anvertrauten Viertels durch ein gedrucktes Zirkular abzufordern, und damit ein unnötiges Aufsehen und zweideutige Aufmerksamkeit bei Obrigkeiten und Untertanen zu erwecken. Dieser unüberlegte Schritt ist dem Kreishauptmann auszustellen und derselbe künftig zu einem mehr behutsamen Benehmen nachdrücklich anzuweisen«. ²⁾

¹⁾ Karl Freiherr von Moser an das Verordnetenkolleg de praes. 4. Mai 1804. Niederösterreichische Landesregistratur. Faszikel 31/4, Nr. 1457.

²⁾ Hofkanzlei an Regierungspräsidenten Grafen von Mittrowsky vom 22. Juni 1804. Ebenda. Nr. 1329.

Mit dieser Entscheidung hatte die Regierung in nicht mißzuverstehender Weise ihren Standpunkt gekennzeichnet, daß an der »heiklen« Robotfrage nicht gerührt werden sollte, und dieses »Noli me tangere« galt auch noch, als der Kampf gegen die Franzosen längst vorbei, der Friede geschlossen und somit Raum für innere Reformen geschaffen war, für die allerdings die Kriegszeit nicht sonderlich geeignet war.¹⁾ Das seit dem Friedensschluß in hohem Ansehen stehende Metternichsche Stabilitätssystem war jeder Änderung des Bestehenden abhold und stellte sich ganz auf dem Standpunkt der niederösterreichischen Stände, die beim Ausbruch des Krieges in einer Denkschrift²⁾, auf die Josefinischen Grundsätze hinzielend, erklärt hatten: Nur das Alte, durch die Erfahrung Erprobte, könne einem Staatswesen Konsistenz und Stärke verleihen, während jedwede Reform der Gesetzgebung bedenklich sei.³⁾ So blieb also alles beim Alten, bis endlich die Stürme des 48er Jahres die Robotfrage einer glücklichen Lösung zuführten, nachdem sie einige Jahre vorher gerade von den niederösterreichischen Ständen wieder auf die Bahn gebracht worden war.

1) Dasselbe Kreisamt Korneuburg wurde am 20. September 1821 aus Anlaß eines anderen besonderen Falles dahin belehrt, daß von den Behörden »unter keinem Vorwande« sich unterfangen werde, die Obrigkeiten in Benützung ihrer Urbarialgiebigkeiten, insoferne sie sich dabei nicht gesetzwidrig benehmen, zu stören, »nicht einmal bei den Roboten eine Andeutung oder einen Wunsch zu äußern sich erlaubt werde, daß sie reluiert werden möchten, da dies bloß von dem freiwilligen Übereinkommen mit ihren Untertanen abzuhängen habe, daß endlich sich die Behörden oder Beamten um so weniger etwas im Voraus zu äußern erlauben sollen, als sie bei Beschwerden des einen oder andern Teils entscheiden, daher dabei ganz unbefangen sein müssen . . .«; n.-ö. Landesarchiv (Gültbuch), Normalien II, S. 152. Die Regierung hatte nämlich, wie schon erwähnt (siehe oben S. 270, Anm. 1), gefunden, daß die Geldablösung dem Ertrage der Staatsgüter nicht immer von Vorteil sei.

2) Bibl, Die niederösterreichischen Stände und die französische Revolution. S. 19.